



## Editorial

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Heft finden Sie (S. 3) die Einladung zur ordentlichen **Mitgliederversammlung am 21. September 2011** um 18.30 Uhr im Hotel Domicil Leidiger (Mainzer Straße 10). Es handelt sich um eine Versammlung mit kompletter Neuwahl des Vorstandes sowie einer beabsichtigten Satzungsänderung. Letztere hat ihren Hintergrund in einer erforderlichen Anpassungen an die jüngste Satzungsänderung des DAV, ferner wollen wir einige redaktionelle und inhaltliche Aktualisierungen vornehmen. In diesem Heft finden Sie daher (S. 4-12) zur Vorbereitung eine Synopse der alten Fassung und der beabsichtigten neuen Fassung. Ich darf herzlich um zahlreiche Teilnahme an der Mitgliederversammlung bitten.

Erfreuliches gibt es zu berichten aus der gemeinsamen Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer. Gemeinsam mit deren Präsident hatte ich vor kurzem ein Gespräch mit dem Präsidenten des Landgerichts. Anlass war das seit dem Pascal-Prozess weggefallene **Anwaltszimmer**. Wir konnten es erreichen, dass innerhalb kürzester Zeit nunmehr das Zimmer 125 (zwischen den Sitzungssälen in der ersten Etage gelegen) vom Landgericht renoviert und vorbereitet wurde und nunmehr zur Verfügung steht, um sich vor und zwischen Verhandlungsterminen vorzubereiten oder

um sich zu Besprechungen mit der Mandantschaft zurückzuziehen.

In diesem werden sie auch vorfinden einen Hinweis auf das **Café Lesbar**. Wer dieses noch nicht entdeckt haben sollte (als Nebenraum zur Landgerichtsbibliothek), dem sei dies hiermit wärmstens empfohlen, ein Foto finden Sie im Innenteil (S. 27). Nicht nur die dortige Café- und Espressomaschine steht jedem zur Verfügung, sondern auch die dort geführten Periodika (Tageszeitungen und Magazine). Bequeme Sessel laden zum Gespräch ein.

Als nächstes wird dann gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer das Zimmer der **Anwaltsfächer** renoviert werden. Hierbei sollen auch die dort befindlichen Schließfächer umgerüstet werden (die derzeit noch mit einem 5-DM-Stück nur zu verschließen sind...). Diese Reminiszenzen an die guten alten Zeiten (insbesondere im Lichte der Griechenland-Krise) müssen leider weichen.

In diesem Sinne mit freundlichen Grüßen  
Ihr

Olaf Jaeger  
(Präsident)

## Inhaltsverzeichnis

### Herzlich willkommen

Seite 2

### Aktuelles

*Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung*

Seite 3

### Aktuelles

*Geplante Satzungsänderung des SAV*

Seite 4

### Haftungsfallen

*Fristenfälle Bekanntgabefiktion*

Seite 13

### juris PraxisReport

*Arbeitsrecht*

Seite 16

### juris PraxisReport

*Arbeitsrecht*

Seite 18

### juris PraxisReport

*Familienrecht*

Seite 19

### juris PraxisReport

*Steuerrecht*

Seite 20

### Haftungsfallen

*Erstattungsansprüche von Mietern*

Seite 22

### juris PraxisReport

*Insolvenzrecht*

Seite 24

### juris PraxisReport

*Steuerrecht*

Seite 25

### Kleinanzeigen / impressum

Seite 28

*Wir freuen uns, weitere Kolleginnen  
und Kollegen begrüßen zu dürfen:*

2

**Patrick Barth**

Hauptstraße 20  
66557 Illingen

**Kai Prowald**

Schiffweilerstraße 20  
66540 Neunkirchen

**Alexander Wagner**

Am Staden 13  
66121 Saarbrücken

**Elvira Bier**

Kaiserstraße 25a  
66111 Saarbrücken



**Jan Ruppenthal**

Mühlackerweg 19  
66539 Neunkirchen



**Daniel Wuhrmann**

Nell-Breuning-Allee 10  
66115 Saarbrücken

**Alfred Gass**

Blücherstraße 22  
66117 Saarbrücken

**Désirée Schmitt**

Münchener Straße 1  
66763 Dillingen



**Christiane Hoffmann**

Robert-Koch-Straße 8  
66119 Saarbrücken



**Gregor Theado**

Schützenstraße 3 -5  
66123 Saarbrücken

**DAV-Service-Hotline**

**Fragen zum Gebührenrecht? DAV-Service-Hotline hilft weiter!**

Die Mitglieder des Saarländischen Anwaltvereins erhalten in Gebührenfragen kostenlos Auskunft unter der gebührenfreien Telefonnummer

**0800-1 328 328.**

Bitte die Mitgliedsnummer (sechsstellig) bei Anruf parat haben (befindet sich auf dem Mitgliedsausweis oder auch auf dem Adresstikett des Anwaltsblatts).

Die Hotline ist jeweils von

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mo-Fr)

sowie von

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mo-Do)

zu erreichen.

## Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 21. September, um 18.30 Uhr im Hotel Domicil Leidinger (Raum Teatro), Mainzerstraße 10, 66111 Saarbrücken, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Die Tagesordnung teile ich wie folgt mit:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
  - a. Bericht des Präsidenten
  - b. Bericht des Schatzmeisters
  - c. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstands 2011/2012
7. Satzungsänderung (siehe Bericht ab Seite 4 des Anwaltsblatts)
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des Kassenprüfers
10. Verschiedenes

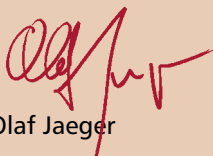
In dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand neu zu wählen.

Für die Wahl zum Vorstand gilt die Regelung im § 7 Abs. 10 der Satzung. Die Bestimmung lautet:

Zum Vorstand gewählt werden kann nur, wer gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Wahl vorgeschlagen worden ist: Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sind spätestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Mitglieds vorzulegen, mit der dessen Bereitschaft zur Kandidatur bestätigt wird. Das Verzeichnis der wählbaren Kandidaten ist in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und spätestens eine Woche vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle des Vereins auszuhängen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung können die Mitglieder die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,  
Ihr



Olaf Jaeger

## **Geplante Satzungsänderung des SAV**

### **§ 1. Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Saarländischer-AnwaltVerein e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwalt-Vereins und unterstützt im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken dessen Tätigkeit.

### **§ 2. Vereinszweck**

- (1) Der Verein fördert die beruflichen Interessen der Rechtsanwaltschaft, unterstützt seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten und pflegt den persönlichen Kontakt der Mitglieder untereinander.
- (2) Der Verein betreibt die berufliche Fortbildung, pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Berufe und unterstützt Gesetzgebung und Rechtspflege, unbeschadet der Zuständigkeit der hierzu gesetzlich berufenen Organe.
- (2a) Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks für einzelne Rechtsgebiete oder für bestimmte berufliche Belange rechtlich unselbstständige Interessenkreise gründen. Sie berücksichtigen die Belange des Vereins und seiner Mitglieder und unterrichten den Vorstand. Der Vorstand kann den Interessenkreisen Geschäftsordnungen geben, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden können. Jeder Interessenkreis wird von einem vom Interessenkreis zu benennenden Ansprechpartner eigenständig geleitet.
- (3) Dem Verein obliegt die Verfolgung von Verstößen Dritter gegen das Rechtsberatungsgesetz und von Wettbewerbsverstößen.

- (4) Der Saarländische AnwaltVerein nimmt zugleich die Funktion des Landesverbandes für das Saarland wahr gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Anwaltvereins.

- (1) Der Verein **wahrt, pflegt und fördert als Berufsverband** die beruflichen **und wirtschaftlichen** Interessen der Rechtsanwaltschaft **im Landgerichtsbezirk Saarbrücken**; er unterstützt seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten und pflegt den persönlichen Kontakt der Mitglieder untereinander.

- (2) Der Verein **organisiert** die berufliche Fortbildung, pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Berufe und unterstützt Gesetzgebung und Rechtspflege, unbeschadet der Zuständigkeit der hierzu gesetzlich berufenen Organe.

- (3) Dem Verein obliegt die Verfolgung **unerlaubter Rechtsdienstleistungen** und von Wettbewerbsverstößen.

- (4) Der Verein ist weltanschaulich, politisch und parteipolitisch neutral.
- (5) Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

- (6) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

DYNAMIK TRIFFT ELEGANZ.  
DER NEUE WHIZZER 3000.

Sparkassen-Finanzgruppe:  
Sparkassen, SaarLB, LBS und  
SAARLAND Versicherungen

Fragen Sie jetzt nach dem  
aktuellen Zinsangebot in Ihrer  
Sparkasse. Es lohnt sich!

## Lässt Wünsche schneller wahr werden: der Sparkassen-Privatkredit.

Günstige Zinsen. Flexible Laufzeiten. Faire Beratung.  
Nähere Infos unter [www.privatkredit-saar.de](http://www.privatkredit-saar.de)



Machen Sie Ihren Wunsch zur Wirklichkeit. Der Sparkassen-Privatkredit ist die clevere Finanzierung für Autos, Möbel, Reisen und vieles mehr. Mit günstigen Zinsen, kleinen Raten und einer schnellen Bearbeitung gehen Ihre Träume leichter in Erfüllung. Infos in Ihrer Geschäftsstelle oder unter o. a. Internetadresse. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

### § 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes im Sinn des § 60 BRAO werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf die Beschwerde des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Kündigung zum Schluß eines Kalenderjahres; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate;
  - b) wenn die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes endet; auf Antrag kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden, wenn das Mitglied in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer wechselt oder bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit aus Alters- oder Gesundheitsgründen;

### § 4. Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen **und außerordentlichen** Mitgliedern **sowie aus** Ehrenmitgliedern. **Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche Mitglieder haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.** Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes im Sinn des § 60 BRAO werden.
- (3) **Außerordentliches Mitglied können werden:**
  - a) **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben;**
  - b) **nicht im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.**
- (4) **Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf die Beschwerde des Bewerbers die Mitgliederversammlung.**
- (5) Die ordentliche **und die außerordentliche** Mitgliedschaft endet
  - b) **wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 oder 3 entfallen; auf Antrag kann die ordentliche Mitgliedschaft als außerordentliche Mitgliedschaft fortgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 vorliegen;**

- c) falls es sich bei dem Mitglied um eine Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinn des § 59c BRAO handelt: durch Auflösung der Gesellschaft (§ 60 ff. GmbHG);
- d) durch Tod;
- e) durch Ausschluß.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.

## § 5. Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2a) Rechtsanwaltsgesellschaften zahlen den einfachen Jahresbeitrag vervielfacht um die Anzahl der bei ihr angestellten Rechtsanwälte; § 5 Absatz 4 gilt dabei entsprechend, so daß angestellte Rechtsanwälte im Zulassungsjahr und im Folgejahr in die Beitragsberechnung nicht einbezogen werden. Zur Beitragsbemessung haben Rechtsanwaltsgesellschaften mit dem Aufnahmeantrag die bei ihr angestellten Rechtsanwälte namentlich zu benennen. Änderungen im Lauf des Kalenderjahres sind dem Saarländischen Anwaltverein unverzüglich schriftlich mitzuteilen mit namentli-

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, **insbesondere wenn das Mitglied den Vereinszwecken grob zuwiderhandelt**. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.

- (2a) -- entfällt --

cher Nennung der ausscheidenden oder neu angestellten Rechtsanwälte; entsprechendes gilt auf Anforderung des Saarländischen Anwaltvereins.

- (3) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein aus, bleibt seine Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages unberührt.
- (4) Beitragsfreiheit besteht im Jahr der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und in dem darauffolgenden Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag erlassen, wenn dessen Einziehung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig oder untunlich scheint.

## § 6. Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten tätig werden darf.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Präsident allein; er hat unverzüglich den übrigen Vorstand zu informieren.
- (5) Der Vorstand wird aus dem Kreise der Mitglieder alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Beitragsfreiheit besteht **für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen** im Jahr der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und in dem darauffolgenden Kalenderjahr.

- (5) Der Vorstand wird aus dem Kreise der Mitglieder alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. **Als Vorstandsmitglied können nur**



Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer und Schatzmeister werden in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden und der satzungsgemäß vertretenen Mitglieder gewählt, falls erforderlich durch Stichwahl. Von der Durchführung getrennter Wahlgänge kann abgesehen werden, wenn für die vorgenannten Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt, in einem Wahlgang zu wählen.

- (6) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in einem einheitlichen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl erfolgt geheim. Ist für die Ämter im Sinne von Abs. 5 jeweils nur ein Kandidat vorhanden, kann die Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschließen. Dies gilt nicht, wenn mehr als vier anwesende oder satzungsgemäß vertretene Mitglieder widersprechen. Sind für die Ämter im Sinne von Abs. 6 nur so viele Kandidaten vorhanden, wie Ämter zu vergeben sind, gilt die Regelung in den beiden vorstehenden Sätzen entsprechend.
- (8) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des bereits gewählten Vorstands eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wird durch Satzungsänderung während der Amtsdauer des Vorstands die Zahl der Vorstandsmitglieder erweitert, ist in

**Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen gewählt werden, die zugleich für ihre Amtsdauer ordentliches Mitglied ist.**

Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer und Schatzmeister werden in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden und der satzungsgemäß vertretenen Mitglieder gewählt, falls erforderlich durch Stichwahl. Von der Durchführung getrennter Wahlgänge kann abgesehen werden, wenn für die vorgenannten Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt, in einem Wahlgang zu wählen.

- (7) Die Wahl erfolgt geheim. Ist für die Ämter im Sinne von **Absatz 5** jeweils nur ein Kandidat vorhanden, kann die Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschließen. Dies gilt nicht, wenn **mindestens ein anwesendes oder satzungsgemäß vertretenes Mitglied** widerspricht. Sind für die Ämter im Sinne von **Absatz 6** nur so viele Kandidaten vorhanden, wie Ämter zu vergeben sind, gilt die Regelung in den beiden vorstehenden Sätzen entsprechend.
- (8) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben **grundsätzlich** so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. **Ein Vorstandsmitglied scheidet jedoch aus dem Vorstand aus,**
- a) **sobald während seiner Amtsdauer die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 entfallen;**
  - b) **mit seiner Rücktrittserklärung als Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorstand.**
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des bereits gewählten Vorstands eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wird durch Satzungsänderung während der Amtsdauer des Vorstands die Zahl der Vorstandsmitglieder erweitert, ist in der gleichen Mitgliederversammlung

der gleichen Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl neuer Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit des bereits gewählten Vorstands zu wählen.

- (10) Zum Vorstand gewählt werden kann nur, wer gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Wahl vorgeschlagen worden ist: Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sind spätestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Mitglieds vorzulegen, mit der dessen Bereitschaft zur Kandidatur bestätigt wird. Das Verzeichnis der wählbaren Kandidaten ist in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und spätestens eine Woche vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle des Vereins auszuhängen.

## § 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- a) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - b) die Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenpräsident",
  - c) die Wahl und die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
  - e) Änderungen der Satzung,
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - g) Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein und den Ausschluß aus dem Verein,
  - h) die Auflösung des Vereins,
  - i) alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten werden.

die erforderliche Anzahl neuer Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit des bereits gewählten Vorstands zu wählen. **Scheidet der Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer oder Schatzmeister vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur Ersatzwahl gemäß Satz 1 ein Vorstandsmitglied aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in das vakante Amt wählen.**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- a) **die Wahl und die Entlastung des Vorstands,**
  - b) **die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,**
  - c) **die Genehmigung des Jahresabschlusses,**
  - d) **die Bestellung des Kassenprüfers und eines Ersatz-Kassenprüfers für den Verhinderungsfall,**
  - e) **Satzungsänderungen,**
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages **und der Umlagen,**
  - g) Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein und den Ausschluß aus dem Verein,
  - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenpräsident",
  - j) **Beteiligungen, Ausgliederungen und sonstige Umwandlungsvorgänge,**

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß alljährlich innerhalb der ersten neun Monate des Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 15 Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich vom Präsidenten verlangen; der Antrag muß das Thema, über das die Mitgliederversammlung abstimmen soll, bezeichnen.
- (3) Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.
- (5) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Rechtsanwaltsgesellschaften haben so viele Stimmen wie angestellte Rechtsanwälte gemäß § 5 Absatz 2a gemeldet sind.
- (6) Die Mitglieder können die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Übertragung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Jedes Mitglied darf maximal drei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmachten sind dem Protokollführer vor der Stimmabgabe auszuhändigen.
- (7) Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und dem das Protokoll führenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- k) die Auflösung des Vereins,  
l) alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß alljährlich innerhalb der ersten neun Monate des Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 15 Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich vom Präsidenten verlangen; der Antrag muß das Thema, über das die Mitgliederversammlung abstimmen soll, bezeichnen. **Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.**
- (3) Die Einladungen **zur Mitgliederversammlung** sollen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden.
- (5) **Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.**
- (6) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. **Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.** Jedes Mitglied hat eine Stimme. **Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.**
- (7) Die Mitglieder können die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Übertragung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Jedes Mitglied darf maximal drei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmachten sind dem Protokollführer vor der Stimmabgabe auszuhändigen.
- (8) Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten und **dem Protokollführer** zu unterzeichnen ist.

### § 9. Ehrenbezeichnungen

Früheren Präsidenten des Saarländischen AnwaltVerein kann die Mitgliederversammlung die Ehrenbezeichnung "Ehrenpräsident" zuerkennen.

### § 10. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vereinsvermögen ist in Abstimmung mit dem Vorstand des Deutschen AnwaltVereins e.V. gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

- (9) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sowie Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

### § 9a. Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle und Ausstattung. Er kann eine Geschäftsordnung beschließen.

- (2) **Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.** Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### § 11. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. September 2011 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.

## **Fristenfälle Bekanntgabefiktion: Verfrüht eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel: 8 Beratungshinweise**

Thomas Rand |  
Rechtsanwalt/Fachanwalt  
für Steuerrecht | Dillingen/Saar

(1) Daß verspätet eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel regelmäßig zu Regreßfragen führen, ist ein Allgemeinplatz. Daß hingegen **Rechtsmittel** auch **zu früh eingelegt** werden können, gehört nicht nur zu den Kuriositäten des Steuerrechts, auch wenn der BFH-Beschluß V B 108/09 vom 01. Juli 2010, BFH/NV 2010, 2014 diese Erkenntnis endgültig bestätigt hat. Auch andere Verfahrensordnungen, die Bekanntgabefiktionen vorsehen (wie beispielsweise § 41 Abs. 2 VwVfG und § 37 SGB X) führen zum selben Problem. Die folgenden Überlegungen orientieren sich gleichwohl am Steuerverfahrensrecht.

(2) Dabei geht es nicht nur um Fälle, in denen gegen einen Steuerbescheid Einspruch eingelegt wird bevor der Bescheid vom Finanzamt zur Post aufgegeben wurde. Dies ist seit dem BFH-Urteil VI R 209/79 vom 08. April 1983, BStBl. II 1983, 551 ff. entschieden. Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, daß dem Steuerpflichtigen telefonisch angekündigt wurde, das Finanzamt werde von der Steuererklärung abweichen, woraufhin der Steuerpflichtige – offensichtlich erbost – noch am Tag des Telefonanrufs Einspruch eingelegt, das Finanzamt aber den Bescheid erst mehrere Tage später abgesandt hat, nachdem ihm der Einspruch bereits schriftsätzlich vorgelegen hat. Der Einspruch, der beim Finanzamt eingeht, be-

vor der angefochtene Bescheid zur Post aufgegeben wurde, ist eindeutig unzulässig. Ein anfechtbarer Verwaltungsakt ist noch nicht bekanntgegeben, hat die Behörde noch nicht einmal verlassen, existiert rechtlich noch nicht.

(3) Wie aber, wenn der Bescheid dem Steuerpflichtigen gegenständlich vorliegt, dieser Kenntnis hiervon hat, der Bescheid verfahrensrechtlich aber noch nicht als bekanntgegeben gilt. Diese Situation kommt massenhaft vor. Und es ist anzunehmen, daß in etlichen Fällen Einsprüche eingelegt und anhängig werden, bevor die dreitägige Bekanntgabefiktion abgelaufen ist und der Bescheid damit rechtlich erst als bekanntgegeben gilt. Es ist gängige Steuerberatungspraxis, Bescheide zeitnah – regelmäßig noch am Tag des Eingangs – zu überprüfen. Bei diesem Geschäftsgang wird der Bescheid notwendigenfalls am selben Tag angefochten, der Einspruch am selben Tag geschrieben und dem Finanzamt – um bloß den Zugang des Einspruchs zu dokumentieren – vorab via Telefax übermittelt. Und die Fristenfälle schnappt zu.

(4) Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt ein schriftlicher, durch Post übermittelter Verwaltungsakt als bekanntgegeben am dritten Tag nach Aufgabe zur Post, „außer wenn er nicht oder zu einem **späteren** Zeitpunkt zugegangen ist“. Die dreitägige Bekanntgabefiktion gilt also nur bei einem späteren Zugang nicht, den der Steuerpflichtige zu beweisen hat. Die Bekanntgabefiktion gilt nach dem Gesetzeswortlaut unumgänglich

auch, wenn der Verwaltungsakt **früher** zugeht. Deshalb – so der BFH – kann ein Einspruch nicht vor der **rechtlichen** Bekanntgabe eingelegt werden. Ein vor der rechtlichen Bekanntgabe eines Steuerbescheides eingelegter Einspruch ist **unzulässig** und zwar selbst dann, wenn der Verwaltungsakt schon schriftlich vorlag und sein Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt war (so schon BFH X R 44/00 vom 26. Februar 2002, BFH/NV 2002, 1409).

(5) Kommt ein Schriftstück **vor** Ablauf der drei Tage an, gilt die gesetzliche Vermutung **unwiderleglich** zugunsten wie zulasten des Adressaten. Der Zugang ist zwingend erst am dritten Tag anzunehmen, der Fristbeginn auch (SEER in Tipke/ Kruse, § 122 AO Rn. 53 – Februar 2011). Auf den tatsächlich früheren Zugang kommt es nicht an. Der frühere tatsächliche Zugang des Steuerbescheides führt nicht dazu, daß dieser früher im Sinn von § 124 Abs. 1 Satz 2 AO wirksam wird. Der Verwaltungsakt beginnt erst mit Ablauf der Dreitagesfrist zu existieren. Der frühere Zugang sei auch nicht in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB relevant (BFH X R 96/98 vom 13. Dezember 2000, BStBl. II 2001, 274; X R 44/00 vom 26. Februar 2002, BFH/NV 2002, 1409; IV R 89/06 vom 19. November 2009, BFH/NV 2010, 818; MÜLLER-FRANKEN in Hübschmann/ Hepp/ Spitaler, § 122 AO Rn. 323 und 358 – Juni 2008). In der Literatur wurde bezweifelt, ob diese Rechtsprechung auch für die Anfechtung von Steuerbescheiden relevant ist (so noch SCHEEL, AO-StB 2010, 87, 88). So

# Archivstore

Ihr Archiv geht online.


BMADE.de / Fotostockphoto.com


Einlagerung  
Archivierung  
Onlinebereitstellung  
Aktenvernichtung

Nachtigallenweg 28  
66538 Neunkirchen  
Telefon 06821.179379  
Telefax 06821.179379  
archiv@archivstore.de  
[www.archivstore.de](http://www.archivstore.de)

wünschenswert es für die Praxis auch wäre, einen Einspruch auch schon dann für statthaft zu halten, wenn er vor Ablauf der Dreitagesfiktion eingelegt worden ist: der BFH hat eine Nichtzulassungsbeschwerde zu dieser Rechtsfrage durch Beschluß V B 108/09 vom 01. Juli 2010, BFH/NV 2010, 2014 nicht zur Entscheidung angenommen, sondern die Rechtsfrage für geklärt gehalten. Dies unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut des § 355 Abs. 1 Satz 1 AO („Der Einspruch ist... innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen“) sowie unter Hinweis auf ältere BFH-Rechtsprechung (BFH VI R 209/79 vom 08. April 1983, BStBl. II 1983, 551 f. sowie BFH I R 143/73 vom 13. Dezember 1973, BStBl. II 1974, 433).

(6) Diese Rechtsprechung wird nach meiner Wahrnehmung in der Praxis der Fristenkontrolle nicht hinreichend wahrgenommen und umgesetzt.

#### Beratungshinweis 1:

Es sollte dringend darauf geachtet werden, Einsprüche nicht innerhalb der Bekanntgabefiktion einzulegen, sondern frühestens am Tag der formell-rechtlichen Bekanntgabe.

#### Beratungshinweis 2:

Dies ist um so fehleranfälliger, als der BFH in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung inzwischen die **Bekanntgabefiktion als Frist** ansieht, die also gemäß § 108 Abs. 3 AO nicht samstags, sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag endet. Beispiel: Ist also ein Steuerbescheid am Mittwoch

der Karwoche (20. April 2011) zugegangen, wäre es verfrüht, noch schnell vor dem Antritt des Osterurlaubs am Mittwoch, dem 20. April 2011, an Gründonnerstag (21. April 2011) oder – ohne Osterurlaub etwa im Rahmen sinnvoller Freizeitbeschäftigung, auch zur Vermeidung atmosphärischer familiärer Störungen, etwa bedingt durch überdurchschnittliche Heim- statt Büropräsenz – an Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag oder Ostermontag (22. bis 25. April 2011) Einspruch einzulegen. Vielmehr könnte in diesem Beispielfall der Einspruch rechtswirksam frühestens an Osterdienstag (26. April 2011) eingelegt werden, da die Bekanntgabefiktion erst dann greift. Zugegeben das Beispiel ist extrem, aber weder außergewöhnlich noch theoretisch: Der Einspruch kann im Beispielfall erst rund eine Woche nach dem Bescheideingang wirksam eingelegt werden.

#### Beratungshinweis 3:

Die BFH-Rechtsprechung zur Bekanntgabefiktion stellt die Fristenkontrolle vor völlig neue Herausforderungen. Bisher lag das Augenmerk auf der Überwachung des Fristablaufs. Dazu dienen unter anderem Anweisungen zur Fristenkontrolle, die vermeiden, daß die Fristen rechtssicher unabhängig von der Zustellungsart notiert werden, also auch für Zustellungen, in denen keine Bekanntgabefiktion gilt wie beispielsweise die Anweisung, die Einspruchsfrist einen Monat nach Bescheiddatum zu notieren. Das Bescheiddatum ist kein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Fristenberechnung (weil vordatierte Bescheide eben-

so vorkommen wie verzögert zur Post aufgegebenen). Daraus folgt die klare Anweisung, für den Fristbeginn auf den Poststempel abzustellen. Auf eine mögliche Wiedereinsetzung sollte sich der Berater niemals verlassen (so auch OLGEMÖLLER, StBg 2009, 171, 172). Nun ist es auch erforderlich, den **Beginn** der Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfrist zu notieren oder wenigstens durch andere Büroanweisungen verfrühte Einsprüche zu vermeiden. Praktisch ist dies wohl nur bei der Postausgangskontrolle möglich. Denkbar sind auch generalisierende Handlungsanweisungen, wie beispielsweise Einsprüche frühestens eine Woche ab Poststempel abzusenden (wobei wiederum problematisch wäre, auf das Bescheiddatum abzustellen, weil die Bekanntgabefiktion ab der Aufgabe zur Post greift, die nur aufgrund des Poststempels erkennbar ist).

#### Beratungshinweis 4:

Die Praxis steht aus demselben Grund vor dem Problem, die Frist der Bekanntgabefiktion nicht aufgrund des Verwaltungsaktes/Steuerbescheides selbst, sondern nur aufgrund des Poststempels ermitteln zu können oder aufgrund der Finanzamtsakten, soweit diese einen Ab-Vermerk enthalten, was aber – zumal im steuerberatenden Massengeschäft – nicht praktikabel ist. Die Frist wird durch die **Aufgabe zur Post** in Lauf gesetzt, nicht durch das Bescheiddatum. Man sollte meinen, dies könne kein Problem sein. Wer im Steuerrecht berät oder seine eigenen Steuerbescheide aufmerksam liest, dem wird früher oder später auffallen, daß ihn auch Bescheide

bereits vor dem Bescheiddatum erreichen. Diese Praxis der Finanzverwaltung steht in einem groben Mißverhältnis zu den Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Frist(beginn)kontrolle an die andere (Empfänger-)Seite – den Berater beziehungsweise den Steuerpflichtigen – stellt.

#### Beratungshinweis 5:

Die dargestellte Rechtslage soll hingegen nicht dazu verleiten, Fristen schematisch ab dem Datum des Poststempels zu berechnen und zu notieren. Vielmehr beginnt die Fristenkontrolle damit, die Zustellungsart zu überprüfen. Ein mit **Postzustellungsurkunde** zugestellter vordatierter Bescheid setzt die Frist mit der Zustellung in Lauf. Da ein Steuerbescheid von Gesetzes wegen überhaupt kein Datum enthalten muß, kommt es stets auf den rechtlichen Bekanntgabepunkt an.

#### Beratungshinweis 6:

Dasselbe Phänomen gilt überall dort, wo ähnliche Bekanntgabefiktionen wie in § 122 Abs. 2 AO normiert sind (beispielsweise § 41 Abs. 2 VwVfG und § 37 SGB X).

#### Beratungshinweis 7:

Die Dreitagesfiktion läßt sich **verfahrensrechtlich instrumentalisieren: für die Finanzverwaltung** zum Widerruf eines Verwaltungsaktes innerhalb der Dreitagesfiktion und zwar selbst dann, wenn der Bescheid tatsächlich bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs vorliegt. **Für den Steuerpflichtigen**, indem der Einspruch zurückgenommen wird, wenn innerhalb der Bekanntgabefiktion ein verbö-

sernder Bescheid beziehungsweise eine verbösernde Einspruchsentscheidung zugeht; bis zum Ablauf des dritten, für die Bekanntgabefiktion maßgeblichen Tages kann der Einspruch zurückgenommen und kann die Verböserung damit unwirksam gemacht werden (freilich nur, wenn der Verböserungsbescheid beziehungsweise die verbösernde Einspruchsentscheidung mit einfachem Brief per Post zugestellt wird und die Rücknahmeerklärung innerhalb der Dreitagesfiktion – vor Ablauf des dritten Tages – beim Finanzamt eingeht). Diesen Weg gibt das BFH-Urteil X R 44/00 vom 26. Februar 2002, BFH/NV 2002, 1409 vor.

#### Beratungshinweis 8:

Schließlich Vorsicht bei Auslandszustellungen: Hier beträgt die Bekanntgabefiktion **einen Monat** (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 AO). In Auslandsfällen ist vorprogrammiert, den Einspruch verfrüht vor der Bekanntgabe einzulegen. Die Einlegung des Einspruchs bedarf in Auslandsfällen noch höherer Sorgfalt. Bis der verfrühte Einspruch auffällt, wird die ab dem fiktiven Bekanntgabetermin beginnende Einspruchsfrist abgelaufen sein.

Zumindest im Steuer-, Verwaltungs- und Sozialrecht wird man die alte römische Lebensweisheit modifizieren müssen: „Was auch immer du tust: handle klug, bedenke nicht nur das Ende, sondern auch den Anfang...“.

## Betriebsänderung im Kleinbetrieb

**Anmerkung zu:** BAG 1. Senat, Urteil vom 09.11.2010 - 1 AZR 708/09  
**Autor:** Dr. Alexander Bissels, RA und FA für Arbeitsrecht

**In Kleinbetrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern müssen für eine Betriebsänderung i.S.d. § 111 BetrVG durch alleinigen Personalabbau mindestens sechs Arbeitnehmer betroffen sein.**

**Die einschlägigen Schwellenwerte zur Bestimmung, ob bei einer Einschränkung eines wesentlichen Betriebsteils „erhebliche Teile der Belegschaft“ betroffen sind, richten sich nach der Zahl der im Gesamtbetrieb, nicht aber in dem betroffenen Betriebsteil tätigen Arbeitnehmer.**

### A. Problemstellung

Umstritten war bislang, ab welcher Größenordnung in einem Kleinbetrieb mit bis zu 20 Arbeitnehmern ein Personalabbau eine Betriebsänderung i.S.v. § 111 BetrVG darstellen kann, über die mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich zu verhandeln ist. Das BAG hat diese Frage nun geklärt.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Beklagte betreibt eine Spedition mit mehreren Niederlassungen und beschäftigt im Bundesgebiet einige Hundert Arbeitnehmer. Der Kläger ist als Kraftfahrer in N. beschäftigt. Es besteht ein Betriebsrat. In dem Betrieb sind insgesamt 13 Arbeitnehmer tätig (sechs Kraftfahrer und sieben Disponenten). Mit dem betriebseigenen Fuhrpark erzielte die Beklagte ca. 13% des Umsatzes der Niederlassung. Wegen dessen Einschränkung wurde das Arbeitsverhältnis des Klägers sowie weiterer drei Kraftfahrer zum 28.02.2009 gekündigt. Ein fünfter Kraftfahrer schied aufgrund einer vertraglich vereinbarten Altersgrenze zum 30.11.2008 aus dem Betrieb aus. Der Kläger verlangt einen Nachteilsausgleich, weil es die Beklagte unterlassen habe, mit dem Betriebsrat im Hinblick auf die geplante Betriebsänderung über einen Interessenausgleich zu verhandeln.

Nach Auffassung des BAG hat der Kläger keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Die Klage sei unbegründet, da die durchgeführte Restrukturierung keine interessenausgleichspflichtige Betriebsänderung gemäß § 111 BetrVG darstelle. Eine Einschränkung des gesamten Betriebs i.S.v. § 111 Satz 3 Nr. 1 BetrVG könne dabei durch einen bloßen Personalabbau erfolgen, sofern hiervon ein erheblicher Teil der Belegschaft betroffen sei. Dies bestimme sich nach den Schwellenwerten des § 17 KSchG, jedoch mit der Maßgabe, dass von dem Personalabbau mindestens 5% der Arbeitnehmer erfasst sein müssten.

Auch die Einschränkung eines wesentlichen Betriebsteils könne eine relevante Einschränkung i.S.v. § 111 Satz 3 Nr. 1 BetrVG darstellen. In diesem müsse bei einer quantitativen Betrachtung ein erheblicher Teil der Gesamtbelegschaft beschäftigt sein; auch insoweit seien die Zahlenwerte des § 17 Abs. 1 KSchG maßgeblich. Bei der Prüfung, wann die Einschränkung eines so näher bestimmten wesentlichen Betriebsteils ihrerseits „erhebliche Teile der Belegschaft“ betreffe, könnten die relevanten Schwellenwerte nicht bezogen auf den Betriebsteil zugrundegelegt werden. Ansonsten komme es zu erheblichen Verzerrungen, je nachdem, ob der Personalabbau nur einen wesentlichen Betriebsteil oder den gesamten Betrieb betreffe. Diese Ungereimtheiten würden vermieden, indem man die Einschränkung eines wesentlichen Betriebsteils nur dann bejahe, wenn sie wesentliche Nachteile für

erhebliche Teile der Belegschaft des Gesamtbetriebs zur Folge haben könne, ohne dass es darauf ankomme, ob die von den Nachteilen betroffenen Arbeitnehmer in dem tatsächlich eingeschränkten Betriebsteil oder in anderen Teilen des Betriebs beschäftigt seien.

In Kleinbetrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern könne jedoch nicht ohne Weiteres auf die in § 17 KSchG vorgesehenen Schwellenwerte zurückgegriffen werden, da diese voraussetzten, dass in dem Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter tätig seien. Die umstrittene Frage, ab welcher Größenordnung ein Personalabbau in Kleinbetrieben eine beteiligungspflichtige Betriebseinschränkung i.S.v. § 111 Satz 3 Nr. 1 BetrVG darstellt, beantwortet das BAG dahingehend, dass durch die Maßnahme die Mindestzahl des § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG – nämlich sechs Arbeitnehmer – erreicht werden müsse. Der Erste Senat des BAG meint, dass die abweichenden Auffassungen den Zweck der zum 28.07.2001 in Kraft getretenen Änderung des § 111 Abs. 1 Satz 1 BetrVG („In Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern...“) und den Regelungszusammenhang mit der Erzwingbarkeit eines Sozialplans bei einem bloßen Personalabbau nicht hinreichend berücksichtigten (§ 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Die Modifikation des § 111 Satz 1 BetrVG solle sicherstellen, dass der Schutz kleinerer Unternehmen vor einer finanziellen Überforderung durch Sozialpläne auch tatsächlich nur solchen Unternehmen zugutekomme. Deshalb solle allein die Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Unternehmens ausschlaggebend sein, unabhängig davon, ob diese in einer oder mehreren Betriebseinheiten eingesetzt würden (BT-Drs. 14/5741, S. 51). Infolge der Änderung des § 111 Satz 1 BetrVG sei auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in § 112a Abs. 1 Nr. 1 BetrVG auch der Schwellenwert von „mehr als 20 Beschäftigten“ gestrichen worden (BT-Drs. 14/6352, S. 25). Dies sei damit begründet worden, dass ohne eine Anpassung Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern, aber mit Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern nicht sozialplanpflichtig seien, wenn die Betriebsänderung allein in der Entlassung von Arbeitnehmern bestehe, auch wenn die gesetzliche Mindestzahl von sechs Arbeitnehmern überschritten werde. Durch die Streichung solle die Sozialplanpflicht bei reinem Personalabbau im bisherigen System bleiben. Zur Erreichung dieses Ziels solle die Voraussetzung der Sozialplanpflicht nach § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG nach wie vor die Entlassung von mindestens sechs Arbeitnehmern sein (BT-Drs. 14/6352, S. 55). Die Gesetzesbegründung zum BetrVerf-Reformgesetz mache damit deutlich, dass mit der Anknüpfung des Schwellenwerts in § 111 Satz 1 BetrVG an die Unternehmensgröße an den Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen einer konkreten Betriebsänderung nichts geändert werden solle. Es sei gerade nicht Zweck der Gesetzesänderung, für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben die Anforder-



rungen an eine Betriebsänderung herabzusetzen. Es solle lediglich verhindert werden, dass sich Unternehmen durch eine organisatorische Aufgliederung in einzelne Betriebe der Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach § 111 BetrVG entziehen. Aus diesem Grund könne eine Betriebsänderung in einem Kleinbetrieb angenommen werden, wenn dort mindestens sechs Arbeitnehmer – in Anlehnung an § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG – betroffen seien.

Zwar betreffe die Maßnahme vorliegend einen wesentlichen Betriebsteil, weil im betroffenen Fuhrpark sechs Arbeitnehmer bei insgesamt dreizehn Mitarbeitern beschäftigt seien, allerdings seien insgesamt nur vier Beschäftigte vom Personalabbau erfasst. Das sei aber kein erheblicher Teil der Belegschaft. Mangels Kausalität zwischen der Betriebsänderung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei der aus Altersgründen ausscheidende Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Ob ein Betriebsteil unabhängig von der quantitativen Betrachtung allein wegen seiner qualitativen Bedeutung für den Betrieb als „wesentlich“ zu qualifizieren sein könne, konnte das BAG offen lassen. Der Fuhrpark sei nämlich nach einem qualitativen Maßstab nicht bedeutsam in diesem Sinne. Dieser spiele in wirtschaftlicher Hinsicht eine nur untergeordnete Rolle; die Beklagte habe damit lediglich ca. 13% des Betriebsumsatzes erwirtschaftet. Auch seien nennenswerte Auswirkungen der Maßnahme auf die Tätigkeit der übrigen Beschäftigten nicht ersichtlich. Aus diesem Grund lägen im Übrigen die Voraussetzungen des § 111 Satz 3 Nr. 4 BetrVG nicht vor.

### C. Kontext der Entscheidung

In der Literatur existierte – mangels höchstrichterlicher Entscheidung – bislang ein breites Meinungsspektrum, wie in einem Kleinbetrieb mit maximal 20 Arbeitnehmern die Schwellenwerte bestimmt werden, um beurteilen zu können, ob eine beteiligungspflichtige Betriebsänderung durchgeführt werden soll.

Zum Teil wird vertreten, dass die Zahlen des § 17 Abs. 1 KSchG fortzuschreiben sind, so dass eine Betriebsänderung vorliegt, wenn 30% (so die Vorinstanz: LArbG Nürnberg, Urt. v. 21.09.2009 - 6 Sa 808/08 - BB 2009, 2421; vgl. auch: Gillen/Vahle, NZA 2005, 1385; Schaub, ArbR, § 244 Rn. 21; Willemsen, Umstrukturierung, Teil C Rn. 21; Richardi/Annuß, BetrVG, § 111 Rn. 48, 74; Manske/Labrow, ArbR 2009, 175; WPK/Preis/Bender, BetrVG, § 111 Rn. 14) oder 1/3 der Belegschaft (LArbG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.2009 - 5 Sa 1626/08; DKKW/Däubler, BetrVG, § 111 Rn. 45a) entlassen wird. Nach anderer Auffassung ist der Schwellenwert des § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG mit der Folge zu halbieren, dass in Kleinbetrieben mindestens drei Arbeitnehmer betriebsbedingt aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden müssen (Oetker in: GK-BetrVG, § 111 Rn. 93).

Das BAG folgt jedoch mit überzeugender Begründung der in der Rechtsprechung und Literatur gleichfalls vertretenen Ansicht, dass in Anlehnung an § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG mindestens sechs Arbeitnehmer betroffen sein müssen (ArbG Marburg, Beschl. v. 29.12.2003 - 2 BVGa 5/03 - NZA-RR 2004, 199; HSWG/NR/Hess, BetrVG, § 111 Rn. 107a; Löwisch, BB 2001, 1734; zustimmend wohl auch: Fitting, BetrVG, § 111 Rn. 48). Das eher formalistisch anmutende Argument, dass in diesem Fall die vom Gesetzgeber anerkannte Fallgruppe der nichtsozialplanpflichtigen Betriebsänderungen in Kleinbetrieben ausgeschlossen sei (so Gillen/Vahle, NZA 2005, 1385), ist unter Beachtung des vom BAG angeführten Zwecks der Änderung von § 111 BetrVG und des Regelungszusammenhangs mit § 112a BetrVG nicht überzeugend.

Das BAG wendet diesen Schwellenwert (augenscheinlich) auch an, um die Wesentlichkeit des einzuschränkenden Betriebsteils in einem Kleinbetrieb bestimmen zu können. Es stelle sich – analog des oben dargestellten Streits – die Frage, wie viele Arbeitnehmer dort in quantitativer Hinsicht im Verhältnis zur Mitarbeiterzahl des Gesamtbetriebes tätig sein müssen. Dabei beantwortet das BAG die bislang höchstrichterlich ebenfalls nicht entschiedene Frage, dass es mit Blick auf die Betroffenheit erheblicher Teile der Belegschaft von der Maßnahme nicht auf die im Betriebsteil, sondern auf die im Gesamtbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer ankommt. Damit folgt das BAG zu Recht der h.M. in Rechtsprechung und Literatur (LArbG Berlin v. 09.12.2005 - 8 Sa 1442/05; Richardi/Annuß, BetrVG, § 111 Rn. 86; Hohenstatt/Willemsen in: H/W/K, § 111 BetrVG Rn. 33, m.w.N., offen Oetker in: GK-BetrVG, § 111 Rn. 113 f., m.w.N.).

Keiner Entscheidung bedurfte hingegen, ob ein Betriebsteil allein auf Grundlage eines qualitativen Maßstabs als „wesentlich“ gemäß § 111 Satz 3 Nr. 1 BetrVG anzusehen sein kann (offen gelassen in: BAG, Urt. v. 07.08.1990 - 1 AZR 445/89 - NZA 1991, 113). Damit tritt das BAG aber zumindest mittelbar der Ansicht entgegen, dass bei der Feststellung der Wesentlichkeit neben quantitativen Merkmalen – zumindest in Kleinbetrieben – zugleich eine wirtschaftliche Bedeutung in qualitativer Hinsicht erforderlich ist (LArbG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.2009 - 5 Sa 1626/08; dagegen: LArbG Nürnberg, Urt. v. 21.09.2009 - 6 Sa 808/08 - BB 2009, 2421). Auch der in der Literatur z.T. vertretene Auffassung (Manske/Labrow, ArbR 2009, 175.), dass ein Betriebsteil qualitativ als wesentlich anzusehen ist, wenn er mehr als 10% des Gesamtumsatzes im Betrieb erwirtschaftet, erteilt das BAG eine Absage.

### D. Auswirkungen für die Praxis

Das Urteil des BAG klärt einige für die Praxis bedeutsame Fragen. Insbesondere wird dem Arbeitgeber mit hinreichender Klarheit ermöglicht, eine Abgrenzung vorzunehmen, ob eine in einem Kleinbetrieb mit 20 oder weniger Arbeitnehmern durchzuführende Personalabbaumaßnahme vor deren Umsetzung der Verhandlung mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich bedarf. Er kann auf Grundlage der in der Entscheidung des BAG vorgegebenen Parameter mit Sicherheit kalkulieren, ob der Betriebsrat – sollten keine Verhandlungen über einen Interessenausgleich geplant sein – ggf. erfolgreich einen Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend machen kann (ablehnend: LArbG Stuttgart, Beschl. v. 21.10.2009 - 20 TaBVGa 1/09; LArbG Nürnberg v. 09.03.2009 - 6 TaBVGa 2/09 - BB 2009, 1917; zum Streitstand: Bissels, jurisPR-ArbR 52/2009 Anm. 5, m.w.N.) und ob er nachträglich mit der Inanspruchnahme durch die von der Maßnahme betroffenen Arbeitnehmer auf einen Nachteilsausgleich gemäß § 113 BetrVG rechnen muss. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das BAG nun einen klaren Maßstab zur Bestimmung der Betroffenheit wesentlicher Teile der Belegschaft bei der Einschränkung eines Betriebsteils festgelegt hat; diese Vorgabe erfasst nicht nur Kleinbetriebe, sondern hat allgemeine Bedeutung bei der Umsetzung von Reorganisationsmaßnahmen in „normalen“ Betrieben. Gesamtbetrachtend wird damit die Planungssicherheit des Arbeitgebers in zeitlicher und finanzieller Hinsicht vor der Umsetzungen von Reorganisationsmaßnahmen – nicht nur in Kleinbetrieben – erheblich gestärkt.

**Fundstelle:** jurisPR-ArbR 18/2011 Anm. 3

**Erstveröffentlichung:** 11.05.2011

## Sachgrundlose Befristung bei Angabe eines Sachgrundes

**Anmerkung zu:** LArbG Erfurt 7. Kammer, Urteil vom 12.10.2010 - 7 Sa 425/09  
**Autor:** Dr. Michael Kossens, Ministerialrat

**Eine sachgrundlose Befristung muss nicht vereinbart sein. Sie kann aber ausgeschlossen werden. Die Angabe eines Sachgrundes genügt zur Abbedingung der sachgrundlosen Befristungsmöglichkeit nicht (im Anschluss an BAG v. 12.08.2009 - 7 AZR 270/08 - AP Nr. 63 zu § 14 TzBfG).**

### A. Problemstellung

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Befristung ihres Arbeitsverhältnisses. Der beklagte Arbeitgeber ist der Auffassung, die Befristung sei nach § 14 Abs. 2 TzBfG (sachgrundlose Befristung) gerechtfertigt, weil das Arbeitsverhältnis der Parteien auf maximal zwei Jahre befristet war. Dagegen ist die Klägerin der Auffassung, die Befristung sei unwirksam, weil im Arbeitsvertrag ausdrücklich ein sachlicher Grund für die Befristung genannt wurde, der sachliche Grund aber nicht vorlag. Konkret war also vom LArbG Erfurt die Frage zu entscheiden, ob die Befristung der Klägerin nach § 14 Abs. 2 TzBfG gerechtfertigt war, obwohl im Arbeitsvertrag ausdrücklich ein Sachgrund genannt war.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Parteien streiten darüber, ob ihr Arbeitsverhältnis aufgrund Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG (sachgrundlose Befristung) zum 28.02.2009 geendet hat. Die Klägerin wurde mit Vertrag vom 25.01.2007 ab 01.03.2007 bei der beklagten Stadt erstmals eingestellt und zwar ausweislich des Arbeitsvertrages wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes zur Vertretung der Personalratsvorsitzenden. Mit Schreiben vom 30.09.2008 teilte die Beklagte mit, dass das Arbeitsverhältnis wegen der Neuwahl des Personalratsvorsitzes nach § 15 Abs. 2 TzBfG zum 15.10.2008 ende. Wegen des Widerspruchs der Klägerin teilte die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 13.10.2008 mit, dass das Arbeitsverhältnis nicht am 15.10.2008 ende, sondern aufgrund Zeitbefristung am 28.02.2009.

Hiergegen richtet sich die am 20.03.2009 eingelegte Klage. Das erstinstanzliche Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass arbeitsvertraglich eine kombinierte Zweck- und zeitliche Höchstbefristung vorliege. Auf die Zweckbefristung (Vertretung der Personalratsvorsitzende) komme es nach der Rechtsprechung des BAG nicht an, weil das Arbeitsverhältnis bis zur vereinbarten Höchstfrist fortgesetzt wurde. Für diese zeitliche Höchstbefristung ist nach § 14 Abs. 2 TzBfG kein Sachgrund erforderlich. Unerheblich sei, dass im Arbeitsvertrag die dort vorgesehene Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung nicht angekreuzt worden sei. Im Arbeitsvertrag müsse nicht aufgenommen werden, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis nach § 14 Abs. 2 TzBfG handele.

Die dagegen eingelegte Berufung hat die Klägerin damit begründet, dass eine sachgrundlose Befristung überhaupt nicht vereinbart worden sei. Die im Formulararbeitsvertrag enthaltene Ankreuzmöglichkeit bei der sachgrundlosen Befristung sei nicht wahrgenommen worden. Die Beklagte ist der Auffassung, aus § 14 Abs. 2 TzBfG ergebe sich kein Zitiergebot. Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 05.06.2002 - 7 AZR

241/01) kann zwar die sachgrundlose Befristung arbeitsvertraglich abbedungen werden. Dafür lägen aber keine Anhaltspunkte vor.

Das LArbG Erfurt hat die Klage abgewiesen. Das Arbeitsverhältnis ist nicht entfristet worden, weil der Zweck der Befristung (Vertretung der Personalratsvorsitzenden) weggefallen ist. Nach Auffassung des BAG (Urt. v. 15.08.2001 - 7 AZR 263/00) gewinnt eine früher greifende Zweckbefristung keine Bedeutung, wenn das Arbeitsverhältnis – wie hier – ohnehin bis zur vereinbarten Höchstfrist fortgesetzt wird. Das BAG hält nach In-Kraft-Treten des TzBfG an dieser Rechtsprechung fest (BAG, Urt. v. 13.06.2007 - 7 AZR 700/06).

Eine sachgrundlose Befristung muss nicht ausdrücklich vereinbart werden. Die Angabe des Befristungsgrundes wird weder vom Schriftformerfordernis nach § 15 Abs. 4 TzBfG (BAG, Urt. v. 23.06.2004 - 7 AZR 636/03) verlangt, noch enthält § 14 Abs. 2 TzBfG ein Zitiergebot. Für die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 2 TzBfG genügt, dass der Rechtfertigungsgrund für die sachgrundlose Befristung bei Vertragsschluss vorliegt (BAG, Urt. v. 12.08.2009 - 7 AZR 270/08).

### C. Kontext der Entscheidung

In seinem Urteil vom 12.08.2009 (7 AZR 270/08) hat das BAG festgestellt, dass die Arbeitsvertragsparteien die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung vertraglich ausschließen können. Ein derartiger Ausschluss liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die Erklärung des Arbeitgebers so verstehen darf, dass die Befristung ausschließlich auf einen bestimmten Sachgrund gestützt wird und nur so von seinem Bestehen abhängig ist. Das BAG hat ausdrücklich klargestellt, dass allein die Nennung eines Sachgrundes nicht ausreicht, um anzunehmen, dass die sachgrundlose Befristung ausgeschlossen sein soll (BAG, Urt. v. 12.08.2009 - 7 AZR 270/08). Nur dann, wenn neben der ausdrücklichen Nennung eines Sachgrunds noch weitere Merkmale hinzutreten, kann von einem Ausschluss der sachgrundlosen Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG ausgegangen werden (BAG, Urt. v. 05.05.2004 - 7 AZR 629/03). Die Entscheidung des LArbG Erfurt entspricht dieser Rechtsprechung. Dies gilt insbesondere auch bei der Frage, ob die sachgrundlose Befristung ausdrücklich vereinbart werden muss. Das LArbG Erfurt folgt auch in diesem Punkt dem BAG, das ausdrücklich erklärt hat, dass die Anwendbarkeit von § 14 Abs. 2 TzBfG keine Vereinbarung der Parteien voraussetzt, die Befristung gerade auf diesen Rechtfertigungsgrund stützen zu wollen (BAG, Urt. v. 12.08.2009 - 7 AZR 270/08). Eine sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist sogar dann möglich, wenn im Arbeitsvertrag ein Sachgrund für die Befristung angegeben ist (st. Rspr., s. BAG, Urt. v. 26.06.2002 - 7 AZR 410/01; BAG, Urt. v. 05.06.2002 - 7 AZR 241/01).

#### D. Auswirkungen für die Praxis

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG, dem das LArbG Erfurt gefolgt ist, kann der Arbeitgeber die Befristung auf § 14 Abs. 2 TzBfG (sachgrundlose Befristung) auch dann stützen, wenn im Arbeitsvertrag ein sachlicher Grund nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 TzBfG genannt wurde. Voraussetzung ist aber, dass die Höchstbefristungsdauer von zwei Jahren noch nicht ausgeschöpft ist.

Aus Arbeitgebersicht ist zu beachten, dass die Nennung eines Sachgrundes im Arbeitsvertrag ein Indiz dafür sein kann, dass die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung abbedungen

wurde. Allein die Nennung eines Sachgrundes im Arbeitsvertrag schließt jedoch die sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG nicht aus; es müssen vielmehr noch weitere Umstände (z.B. entsprechende Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder die Tatsache, dass der Arbeitnehmer bereits zuvor beim Arbeitgeber beschäftigt war) hinzutreten, aus denen auf einen Willen der Arbeitsvertragsparteien geschlossen werden kann, § 14 Abs. 2 TzBfG auszuschließen.

**Fundstelle:** jurisPR-ArbR 19/2011 Anm. 2  
**Erstveröffentlichung:** 18.05.2011

## Pflichtteilergänzung bei Erwerb der geschenkten Sache mit Mitteln des Beschenkten

**Anmerkung zu:** LG Berlin 2. Zivilkammer, Urteil vom 28.09.2010 - 2 O 287/10  
**Autor:** Dr. Michael Giers, Direktor AG

**Eine Schenkung i.S.v. § 2325 Abs. 1 BGB liegt auch vor, wenn der Erblasser den verschenkten Gegenstand zuvor mit Hilfe einer Geldzuwendung des Beschenkten erworben hatte.**

### A. Problemstellung

Besteht ein Pflichtteilergänzungsanspruch auch dann, wenn der Erblasser zunächst den Kaufpreis für den Erwerb eines Grundstücks von einem Dritten erhalten hat und dieses Grundstück später dem Dritten unentgeltlich zuwendet?

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Pflichtteilergänzungsanspruch geltend. Die Klägerin ist Erbin zu 1/2 nach ihrer im Jahr 2008 verstorbenen Mutter. Die Beklagte ist die Ehefrau des Schwiegersohns der Erblasserin. Diese hatte 1988 den ideellen hälftigen Miteigentumsanteil an einem Grundstück erworben. Den anderen halben Miteigentumsanteil erwarben die Beklagte und ihr Ehemann, auf welchen die Erblasserin ihren Miteigentumsanteil im Jahr 1992 übertrug. Dabei behielt sie sich ein lebenslanges Nießbrauchsrecht an dem gesamten Grundstück vor. In einem Ehe- und Erbvertrag übertrug der Schwiegersohn der Erblasserin seiner Ehefrau, der Beklagten, seinen Grundstücksanteil und behielt sich seinerseits ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor. Als er von der Klägerin auf Pflichtteilergänzung in Anspruch genommen wurde, verweigerte er die Zahlung abgesehen von einem geringen Teilbetrag mit der Begründung, der Nachlass reiche für eine Erfüllung weitergehender Forderungen nicht aus. Der Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erbfalls ist streitig, unstreitig liegt er jedoch unter dem Wert zum Zeitpunkt der Schenkung. Die Beklagte beruft sich darauf, dass die Erblasserin das Grundstück ausschließlich mit Mitteln ihres Schwiegersohnes erworben

habe und die Schenkung ihres Anteils deshalb sittlich geboten gewesen sei.

Das LG Berlin hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil die Beklagte nach § 822 BGB verpflichtet ist, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück in dem Umfang zu dulden, in dem die Klägerin Pflichtteilergänzung verlangen kann. Auch als Erbin hat die Klägerin gegen den Nachlass einen Pflichtteilergänzungsanspruch gemäß den §§ 2325, 2326 BGB. Der Wert ihres Erbteils ist durch die beeinträchtigende Schenkung unter den Wert des fiktiven Pflichtteils gesunken. Die Frist des § 2325 Abs. 3 BGB begann nicht mit der Schenkung zu laufen, weil sich die Erblasserin den Nießbrauch vorbehalten hatte. Für die Bewertung ist der Grundstückswert beim Erbfall maßgeblich, da das Grundstück beim Erbfall weniger wert war als bei der Schenkung.

Unerheblich ist, ob der Schwiegersohn der Erblasserin die Mittel für den Grundstückserwerb überlassen hat. Die Erblasserin hat ihre Grundstücks Hälfte als originäres eigenes und weder dinglich noch schuldrechtlich belastetes freies Vermögen und auch nicht nur treuhänderisch für ihren Schwiegersohn erworben. Es liegt auch keine einer sittlichen Pflicht entsprechende Schenkung vor. Denn die Erblasserin hätte nicht gegen eine sittliche Pflicht verstoßen, wenn sie die ihr mittelbar zugemachte Zuwendung des halben Grundstückes bis an ihr Lebensende behalten hätte. Da der Schwiegersohn durch die unentgeltliche Zuwendung an die Beklagte von dem Anspruch frei geworden ist, hat die Klägerin gegen diese einen Anspruch gemäß § 822 BGB.

### C. Kontext der Entscheidung

Der unübersichtliche Sachverhalt berührt mehrere zentrale Punkte des Rechts der Pflichtteilergänzung: Berechtig ist auch, wer am Nachlass als Erbe beteiligt ist. Der Erblasser, welcher sich bei der Schenkung eines Grundstücks den Nießbrauch uneingeschränkt vorbehält, gibt den „Genuss“ des verschenkten Gegenstands nicht auf. Eine Leistung des verschenkten Gegenstands i.S.v. § 2325 Abs 3 BGB liegt daher nicht vor (BGH, Urt. 27.04.1994 - IV ZR 132/93). Für die Bewertung von Grundstücken gilt das sog. Niederstwertprinzip. Bei unterschiedlichen Werten zum Zeitpunkt von Schenkung und Erbfall ist der niedrigere Wert maßgeblich. Kein Pflichtteilergänzungsanspruch besteht im Fall einer auf einer sittlichen Pflicht beruhenden Schenkung, § 2330 BGB. Sogar eine größere Schenkung kann einer sittlichen Pflicht entsprechen (BGH, Urt. v. 27.05.1981 - IVa ZR 132/80). Eine solche Verpflichtung

besteht aber nicht allein deshalb, weil der Erblasser zuvor eine größere finanzielle Zuwendung vom Beschenkten erhalten und damit den später verschenkten Gegenstand erworben hat.

### D. Auswirkungen für die Praxis

Bei der unentgeltlichen Zuwendung eines Grundstücks unter Vorbehalt des Nießbrauchs an eine Person, die voraussichtlich nicht gesetzlicher Alleinerbe des Übertragenden wird, sind immer spätere Pflichtteilergänzungsansprüche zu bedenken. Der Fall zeigt, dass diese auch dann noch von Bedeutung sind, wenn der Beschenkte seinerseits das Grundstück unentgeltlich weiter überträgt.

**Fundstelle:** jurisPR-FamR 10/2011 Anm. 1  
**Erstveröffentlichung:** 17.05.2011

## Unzulässige Verrechnung des Finanzamts gegen Anspruch der Insolvenzmasse auf Erstattung der Vorsteuer aus der Vergütung des vorläufigen Verwalters

**Anmerkung zu:** BFH 7. Senat, Urteil vom 02.11.2010 - VII R 62/10  
**Autor:** Dr. Jan Roth, RA, FA für Insolvenzrecht und FA für Steuerrecht

Die Verrechnung von Insolvenzforderungen des Finanzamts mit einem Vorsteuervergütungsanspruch des Insolvenzschuldners ist, sofern bei Erbringung der diesem Anspruch zugrunde liegenden Leistungen die Voraussetzungen des § 130 InsO oder des § 131 InsO vorgelegen haben, unzulässig (Änderung der Rechtsprechung).

### A. Problemstellung

Der Kläger war Insolvenzverwalter in dem über das Vermögen des X. e.V. (im Folgenden: Schuldner) am 01.03.2001 eröffneten Insolvenzverfahren. Er hat im Juli 2002 für den Schuldner betreffend den Zeitraum Januar und Februar 2001 eine Umsatzsteuererklärung abgegeben. Der Beklagte (Finanzamt) ist von dieser Erklärung abgewichen und hat eine Steuerberechnung für diesen Zeitraum aufgestellt, in der es einen Vorsteuervergütungsanspruch von ... Euro ausgewiesen hat, der sich – letztlich noch – aus dem der Insolvenzmasse zustehenden Vorsteuererstattungsanspruch hinsichtlich der von der Masse auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters an diesen zu entrichtenden Umsatzsteuer ergab. Ferner hat das Finanzamt Forderungen in Höhe von ... DM im Insolvenzverfahren angemeldet, die zur Tabelle festgestellt worden sind. Mit Umbuchungsmitteilung vom November 2004 hat das Finanzamt vorgenannten Vorsteuervergütungsanspruch mit offenen vorinsolvenzlichen Steuerforderungen verrechnet und hierüber am 13.05.2005 einen Abrechnungsbescheid erteilt. Der Einspruch des Klägers wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die deswegen erhobene Klage hat das Finanzgericht abgewiesen. Es hat geurteilt, der vom Finanzamt erklärten Aufrechnung stehe das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO nicht entgegen. Der Abschluss von Verträgen, Lieferungen und

sonstigen Leistungen sowie die Erteilung von Rechnungen könnten zwar anfechtbare Rechtshandlungen im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Das Finanzamt habe die Möglichkeit der Aufrechnung jedoch nicht durch solche Rechtshandlungen erlangt. Denn diese seien zwar Voraussetzung für die Entstehung eines Vorsteuerabzugsrechts, ließen jedoch noch keinen Vorsteuervergütungsanspruch entstehen. Der Schuldner habe das Umsatzsteuerguthaben erst durch die Umsatzsteuererklärung 2001 erlangt, also durch Handlungen, die von dem Kläger selbst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden seien. Schon deshalb handele es sich nicht um anfechtbare Rechtshandlungen i.S.d. §§ 129 ff. InsO. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass der Vergütungsanspruch vom Finanzamt durch eine abweichende Festsetzung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens festgesetzt worden sei. Denn auch dies stelle keine anfechtbare Rechtshandlung dar. Der Kläger hingegen hielt die Aufrechnung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3, § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO für unwirksam.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der BFH schließt sich unter ausdrücklicher Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung der Rechtsauffassung des Klägers an. Der VII. Senat des BFH folgt nunmehr der Beurteilung des BGH (Urt. v. 22.10.2009 - IX ZR 147/06), wonach jede einzelne Leistung und jeder tatsächliche Vorgang, die – für sich genom-

men oder mit anderen gemeinsam – zum Entstehen einer Steuerforderung führen, eine Rechtshandlung i.S.d. § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO darstellen. Dass eine anfechtbare Rechtshandlung selbst, alleine, unmittelbar und unabhängig vom Hinzutreten etwaiger weiterer Umstände (hier: der späteren Abgabe einer Umsatzsteueranmeldung oder der abweichenden Berechnung der maßgeblichen Vergütung durch das Finanzamt) eine Aufrechnungslage zum Entstehen bringen müsste, setzt § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO nicht voraus. § 140 Abs. 1 InsO ändert nichts daran, dass schon die tatsächliche Verwirklichung des Besteuerungsstatbestandes den steuerlichen Anspruch aufschiebend bedingt durch das Eintreten der steuerverfahrensrechtlichen Voraussetzungen seiner Wirksamkeit entstehen lässt; § 140 Abs. 3 InsO ist insoweit anzuwenden.

### C. Kontext der Entscheidung

Der VII. Senat des BFH hatte früher (Urt. v. 16.11.2004 - VII R 75/03 - BFHE 208, 296 = BStBl II 2006, 193) entschieden, § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO hindere die Aufrechnung des Finanzamts mit Steuerforderungen aus der Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen durch einen Vorsteuerüberhang ausgelösten Vergütungsanspruch des Insolvenzschuldners (dort aufgrund der Vorsteuer aus dem Vergütungsanspruch eines vorläufigen Insolvenzverwalters), der in „kritischer“ Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens seinen Entstehungsgrund hat, nicht; denn es fehle in einem solchen Fall an einer Rechtshandlung, weil die Verpflichtung des Schuldners zur Vergütung der Tätigkeit eines vorläufigen Insolvenzverwalters nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung, sondern auf dessen Bestellung durch das Insolvenzgericht und der von diesem vorgenommenen Festsetzung seiner Vergütung beruhe, die vom vorläufigen Insolvenzverwalter für die Ausführung seiner Leistung zu entrichtende Umsatzsteuer – wie jede Steuer – kraft Gesetzes entstehe und das Gleiche für die damit korrespondierende Berechtigung des Leistungsempfängers (Insolvenzschuldner) zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG gelte. Demgegenüber hat der BGH (Urt. v. 22.10.2009 - IX ZR 147/06) geurteilt, dass (umsatzsteuerpflichtige) Leistungen, welche zum Entstehen der Steuerforderung führen, selbst Rechtshandlungen i.S.d. § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO darstellen. Deren Anfechtbarkeit entfaltet gleichsam Fernwirkung hinsichtlich der aus ihnen abgeleiteten Steuertatbeständen. Die aus für sich genommen anfechtbaren tatsächlichen Leistungen und anderen Rechtshandlungen des Schuldners, direkt oder indirekt, alleine oder mit anderen Vorgängen gemeinsam zu Steueransprüchen führenden Handlungen haben das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO zur Folge.

Der VII. Senat des BFH hat sich nach erneuter Prüfung der Rechtslage der Auffassung des BGH angeschlossen. Die bisherige Rechtsprechung des BFH war in der Literatur angesichts der neueren Rechtsprechung des BFH auch bereits als überholt bezeichnet worden (so Roth, Insolvenzsteuerrecht, Praxishandbuch, 2011, S. 551), so dass die Änderung nicht unerwartet kommt. Entscheidende Bedeutung hat der Umstand, dass Umsatzsteuer (auch: zu vergütende Umsatzsteuer) zwar von Gesetzes wegen entsteht, das Entstehen von Umsatzsteuer

oder Vorsteuer jedoch voraussetzt, dass eine Leistung erbracht wird. Diese Leistungserbringung sieht der VII. Senat in Übereinstimmung mit dem BGH und der auch im Schrifttum allgemein vertretenen Auffassung als eine Rechtshandlung i.S.d. § 129 InsO an. Die Leistungserbringung zeitigt nämlich häufig neben einem Anspruch auf das Leistungsentgelt u.a. das Entstehen einer Aufrechnungslage für das Finanzamt in Form des Vorsteuererstattungsanspruchs, der durch Vorsteuerüberhang entsteht. Dadurch sind die übrigen Gläubiger des Schuldners benachteiligt. Denn durch eine Aufrechnung erhält das Finanzamt nach Art einer abgesonderten Befriedigung vollständige Befriedigung für seine verrechneten Forderungen, für die es sonst, weil es sich um Insolvenzforderungen handelt, nur mit einer Befriedigung nach Maßgabe der im Insolvenzverfahren errechneten Quote rechnen könnte.

Hat eine (an sich einheitliche) Rechtshandlung in solcher Weise mehrere, abtrennbare Rechtswirkungen, darf deren anfechtungsweise Rückgewähr nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden, dass die Handlung auch sonstige, für sich nicht anfechtbare Folgen ausgelöst habe.

### D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung kann in ihrer Tragweite kaum überschätzt werden. Rechtsprechungsänderungen der obersten Bundesgerichte sind schon selten genug. Hier bringt die Rechtsprechungsänderung aber noch erhebliche Auswirkungen auf die Insolvenzpraxis mit sich. Da die meisten schuldnerischen Unternehmen bereits vor Insolvenzantragstellung eingestellt sind, gibt es typischerweise keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Zeitraum der vorläufigen Insolvenzverwaltung mehr; der einzige umsatzsteuerrechtlich relevante Vorgang ist die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters, die seinen Anspruch auf Vergütung mit sich bringt und bei dem der Insolvenzschuldner den Vorsteuererstattungsanspruch entstehen lässt. Geradezu als Regelfall muss daher angesehen werden, dass es wegen der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters zu einem Vorsteuerüberhang kommt, gegen den die Finanzverwaltung bislang ebenso regelmäßig aufgerechnet hat. Diese Aufrechnungen sind unzulässig, wie der BFH nun erkannt hat. Dies betrifft auch alle Aufrechnungen der Vergangenheit, die in Form von formlosen Umbuchungsmitteilungen ergangen sind. Die Finanzverwaltungen haben nämlich ihre Aufrechnungen zumeist nicht durch Abrechnungsbescheide zur Bestandskraft geführt. Die durch Umbuchungsmitteilung erklärten Aufrechnungen haben allerdings keine Rechtswirkung, weil sie unzulässig waren und Bestandskraft nicht aus ihnen entsteht.

Insolvenzverwalter sind also aufgerufen, auch in nicht abgeschlossenen Verfahren, in denen die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters längst entnommen ist, zu prüfen, ob auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung nicht noch eine Erstattung der Vorsteuer in Frage kommt.

**Fundstelle:** jurisPR-InsR 9/2011 Anm. 1  
**Erstveröffentlichung:** 12.05.2011

## Neue BGH-Entscheidung: Erstattungsansprüche des Mieters wegen der Kosten nicht wirksam geschuldeter Schönheitsreparaturen verjähren in sechs Monaten ab Mietende

RA Thomas Berscheid | Fachanwalt für Versicherungsrecht | Saarbrücken

Durch Urteil vom 04.05.2011 (AZ: VIII ZR 195/10, NJW 2011, 1866) hat der BGH entschieden, dass Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter auf Erstattung der während der Mietzeit aufgewandten Kosten für Schönheitsreparaturen, deren Übernahme nicht wirksam im Mietvertrag vereinbart worden war, nach § 548 Abs. 2 BGB in der kurzen, sechsmonatigen Frist des § 548 Abs. 2 BGB verjähren, die bereits mit der Beendigung des Mietverhältnisses beginnt.

### 1.

Um die praktische Bedeutung dieser Entscheidung erfassen zu können, erscheint es zunächst angebracht, den Hintergrund dieser Rechtsprechung kurz darzustellen.

Seit Jahrzehnten entspricht es der Rechtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, dass – abweichend von den gesetzlichen Regelungen – der Mieter von Wohnraum verpflichtet wird, während der Dauer der Mietzeit bzw. an ihrem Ende die sogenannten Schönheitsreparaturen auszuführen. In der Praxis geschieht dies regelmäßig durch entsprechende Klauseln im Mietvertrag, bei denen es sich durchweg um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt. Individualvereinbarungen stellen demgegenüber die Ausnahme dar.

Während in früheren Jahren zwischen Mieter und Vermieter regelmäßig lediglich darüber gestritten

wurde, ob letzterer die Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß ausgeführt hat, konzentriert sich die Rechtsprechung seit etwa zehn Jahren auf die Überprüfung der Rechtswirksamkeit entsprechender mietvertraglicher Klauseln. Dabei hat sich eine praktisch nicht mehr überschaubare Rechtsprechung insbesondere auch des 8. Zivilsenates des Bundesgerichtshofes entwickelt, auf deren Darstellung im Einzelnen vorliegend aus Platzgründen verzichtet werden muss. Stattdessen wird verwiesen auf die Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung im Standardkommentar von Palandt zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dort insbesondere § 535 BGB, Rz. 41 ff. (Bearbeiter: Weidenkaff).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Klauseln, die jahrzehntelang unbeanstandet in einer ungezählten Vielzahl von Verträgen enthalten waren, nunmehr als unwirksam verworfen wurden.

Beanstandet hat die Rechtsprechung insbesondere solche Klauseln, in denen zu kurze Renovierungsfristen bzw. starre Fristen enthalten waren. Beanstandet wurden weiter auch solche Klauseln, wonach der Mieter unabhängig vom aktuellen Zustand der Räume beim Auszug immer renovieren musste bzw. bei denen ihm sogar eine bestimmte Art der Renovierung, etwa durch einen Fachbetrieb, vorgeschrieben wurde. Auf weitere Einzelheiten soll bewusst verzichtet werden.

Die Konsequenzen dieser überwiegend durchaus mieterfreundlichen Rechtsprechung waren und sind

für die Vermieterseite fatal: Obwohl der Vermieter die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Mieter in den Mietzins einkalkuliert hat, ist er nunmehr während der gesamten Mietzeit verpflichtet, erforderliche Schönheitsreparaturen selbst durchzuführen bzw. die Kosten hierfür zu tragen.

### 2.

Allerdings hatte die Mehrzahl der Mieter in der Annahme einer rechtswirksamen Verpflichtung während der Mietzeit und vor der Rückgabe der Mietsache ordnungsgemäß renoviert, obwohl eine entsprechende Rechtspflicht nicht wirksam bestand. Nachdem dies nachträglich von Mietern und ihren Beratern zunehmend erkannt wurde, häuften sich nunmehr Klagen des Mieters gegen den bisherigen Vermieter auf Ersatz der Renovierungsaufwendungen, und zwar nicht lediglich hinsichtlich der Schlussrenovierung, sondern wegen aller während der gesamten Mietzeit durchgeführten Maßnahmen.

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.05.2009, abgedruckt u.a. in NJW 2009, 2590 ist praktisch unbestritten, dass derartige auf Wertersatz gerichtete Erstattungsansprüche jedenfalls nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechtes begründet sein können. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag hat der BGH demgegenüber abgelehnt, jedoch Schadenersatzansprüche nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 sowie 311 Abs. 2 BGB für möglich gehalten, sofern dem Vermieter hinsichtlich der Verwendung der unwirksamen Klausel ein Verschul-

densvorwurf gemacht werden kann. Auch dies soll vorliegend nicht vertieft werden.

### 3.

Offen blieb in der genannten Entscheidung des BGH jedoch die durchaus spannende Frage, welche Verjährungsfristen hinsichtlich solcher Ansprüche gelten.

In Betracht kommt grundsätzlich die kenntnisabhängige dreijährige Regelverjährungsfrist, jedoch auch die kurze sechsmonatige Verjährungsfrist nach § 548 Abs. 2 BGB, die kenntnisunabhängig mit der rechtlichen Beendigung des Mietverhältnisses zu laufen beginnt.

Insbesondere in den beiden letzten Jahren entwickelte sich hierzu eine umfangreiche Diskussion in der Rechtsprechung sowie insbesondere der mietrechtlichen Fachliteratur, wobei für beide Auffassungen beachtliche Argumente vorgetragen wurden.

Diese Streitfrage wurde nunmehr vom Bundesgerichtshof in einer soeben veröffentlichten Entscheidung vom 04.05.2011 (VIII ZR 195/10) eindeutig dahingehend entschieden, dass

„Ersatzansprüche des Mieters wegen Schönheitsreparaturen, die er während des Mietverhältnisses in der irrigen Annahme einer entsprechenden Verpflichtung ausgeführt hat, nach § 548 Abs. 2 BGB binnen sechs Monaten ab Beendigung des Mietverhältnisses verjähren“.

In dieser sehr lesenswerten Entscheidung setzt sich der BGH eingehend mit den verschiedenen Meinungen

auseinander. Die Entscheidung erscheint in ihrer Begründung und ihrem Ergebnis als richtig:

Zum einen lässt sie sich ohne weiteres mit dem Gesetzeswortlaut des § 548 Abs. 2 BGB vereinbaren, der nun einmal vom „Ersatz von Aufwendungen“ spricht. Da die vom Mieter rechtsgrundlos durchgeführten Schönheitsreparaturen der Verbesserung der Mietsache dienen, handelt es sich um Aufwendungen im Sinne des Gesetzes. Auch der Sinn und Zweck der kurzen Verjährungsfrist, der maßgeblich darin besteht, nach Beendigung des Mietverhältnisses alsbaldige Klarheit über bestehende Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zustand der Mietsache zu schaffen, spricht für die Auffassung des BGH. Schließlich weist dieser zu Recht darauf hin, dass durch die ausschließliche Anwendung der kurzen Verjährungsfrist unnötige Auseinandersetzungen zwischen Mieter und Vermieter während des Laufes des Mietverhältnisses vermieden werden.

Konsequent stellt der BGH weiter fest, dass die kurze Verjährungsfrist maßgeblich ist für alle denkbaren Anspruchsgrundlagen, also sowohl für die Leistungskondition nach § 812 Abs. 1 BGB als auch für den erwähnten Schadenersatzanspruch bei Verschulden des Vermieters.

### 4.

Auf den ersten Blick mag diese Entscheidung vermietetfreundlich erscheinen. Bei näherer Betrachtung erweist sie sich jedoch durchaus auch als mieterfreundlich.

Hierzu ein Beispiel: Während eines langjährigen Mietverhältnisses renoviert der Mieter entsprechend den

vermeintlich wirksam getroffenen Vereinbarungen mehrfach und aufwändig seine Wohnung, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Er kann nunmehr innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Mietvertrages seine Gesamtaufwendungen gegen den Vermieter geltend machen, ohne sich der Verjährungseinrede auszusetzen. Damit erübrigt sich gleichzeitig auch das Problem des Verjährungsbeginns, welches in § 548 Abs. 2 BGB ab dem rechtlichen Ende des Mietverhältnisses unabhängig von jeder Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis vom Bestehen eines Anspruchs festgeschrieben ist.

### 5.

Es ist zu begrüßen, dass der BGH in dieser erst in den letzten Jahren hochstreitig gewordenen Frage nunmehr endgültig für Rechtsklarheit gesorgt hat. Gleichwohl handelt es sich bei dieser Rechtsprechung wiederum um eine typische Haftungsfalle für den Anwalt, und zwar unabhängig davon, ob dieser den Mieter oder aber den Vermieter vertritt. Die Gefahr, die kurze Verjährungsfrist zu übersehen, wird für den Praktiker dadurch erheblich gesteigert, dass im Standardkommentar zum BGB von Palandt (vgl. Weidenkaff, a.a.O., Rz. 10) derzeit noch die Auffassung vertreten wird, es gelte vorliegend nicht die Sechsmonatsfrist, sondern die kenntnisabhängige dreijährige Regelverjährungsfrist. Es ist daher allen Kolleginnen und Kollegen dringend zu empfehlen, bis zum Erscheinen der nächsten Auflage des Palandt einen korrigierenden Vermerk im Kommentar anzubringen, um unliebsame Überraschungen und Regressfälle zu vermeiden.

## Stellung des nachrangigen Grundschuldgläubigers bei Abtretung von Rückgewähransprüchen gegen den erstrangigen Gläubiger

**Anmerkung zu:** OLG Hamm 27. Zivilsenat, Urteil vom 25.11.2010 - ,  
27 U 191/09, OLG Hamm 27. Zivilsenat, Urteil vom 25.11.2010 - I-27 U 191/09

**Autor:** Dr. Lucas F. Flöther, RA und FA für Insolvenzrecht

**Einem durch eine nachrangige Grundschuld gesicherten Gläubiger steht kein anteiliger Versteigerungserlös zu, wenn ihm zuvor die Rückgewähransprüche gegen den erstrangigen Sicherungsgläubiger abgetreten wurden und die vorrangige Rangstelle nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens frei geworden ist.**

### A. Problemstellung

Das OLG Hamm hatte darüber zu entscheiden, ob einem durch eine zweitrangige Sicherungsgrundschuld gesicherten Gläubiger, an den auch die Rückgewähransprüche gegen den vorrangigen Grundpfandrechtsgläubiger abgetreten wurden, bei Freiwerden der ersten Rangstelle nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Verwertung des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung anteilig der Versteigerungserlös zusteht.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin hatte dem späteren Insolvenzschuldner ein Darlehen gewährt und dieses durch nachrangige Grundschulden gesichert. Darüber hinaus ließ sie sich alle Ansprüche auf Rückübertragung vor- und gleichrangiger Grundschulden abtreten. Die erstrangige Grundschuld sicherte einen Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens und aller zukünftigen Ansprüche der Vorranggläubigerin. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlosch die vorrangig gesicherte Forderung aufgrund einer Verzichtserklärung der Gläubigerin. Es folgte die Zwangsversteigerung des zur Masse gehörenden Grundstücks. Der Erlös wurde an den Insolvenzverwalter ausgekehrt. Die Klägerin begehrte nun wegen des nicht mehr valutierenden Teils der vorrangigen Grundschuld Beteiligung am Verwertungserlös. Das LG Siegen hatte der Klage stattgegeben. Hingegen hat das OLG Hamm als Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Es ergebe sich kein Anspruch aus § 106 Abs. 1 Satz 1 InsO, § 1179a Abs. 1 Satz 3, § 1192 BGB. Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Satz 1 InsO bedürfe es einer Vormerkung, die den Anspruch auf Aufhebung eines Rechts sichert. Die Klägerin wollte dies aus § 1179a Abs. 1 Satz 3 BGB herleiten, wonach der Lösungsanspruch ebenso gesichert sei wie eine Vormerkung. Dies ist aber nach Ansicht des OLG Hamm nicht möglich, weil § 1179a Abs. 1 Satz 3 BGB keine Rechtsfolgen-, sondern eine Rechtsgrundverweisung darstelle. Es müssten also zunächst die Voraussetzungen von § 883 Abs. 1 BGB gegeben sein. Dies scheidet indes aus, da es an einem Anspruch auf Aufhebung eines Grundstücksrechts fehle. Grund dafür sei, dass ein solches Recht erst entstehen könne, wenn das Eigentum am Grundstück und die Grundschuld zusammenfielen. Dies ist aber in dem zu entscheidenden Fall erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschehen. In diesem Zeitpunkt habe dem Rechtserwerb jedoch bereits die Vorschrift des § 91 InsO entgegengestanden. Auch die Anwendung des § 883 Abs. 1 Satz 2 BGB komme nicht in Betracht. Zwar sichere diese Vorschrift zukünftige Ansprüche.

Diese müssten aber eine feste, die Gestaltung bestimmende Grundlage haben. Hieran fehle es bei einer weiten Sicherungszweckerklärung, weil Schuldner und vorrangiger Gläubiger bestimmen können, ob die Forderung erlischt oder durch eine andere Forderung ersetzt wird und somit der Bedingungseintritt mittelbar von deren Verhalten abhängig ist.

Auch aus § 170 Abs. 1 Satz 2, § 51 Nr. 1 InsO soll sich kein Anspruch auf Auskehrung des Versteigerungserlöses ergeben, weil es an einem Absonderungsrecht fehle. Ein Absonderungsrecht könne hier, so das Oberlandesgericht, erst nach Verfahrenseröffnung entstanden sein. Allein durch die Abtretung vor Eröffnung des Verfahrens habe noch keine sichere Grundlage bestanden. Somit könne eine insolvenzfeste Rechtsposition noch nicht zur Entstehung gelangt sein. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stünde § 91 InsO dem Erwerb eines Absonderungsrechts entgegen. Bei dem Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld handele es sich zwar um einen durch den Wegfall des Sicherungszwecks bedingten Anspruch, der als bedingter Anspruch eigentlich vor Verfügungen des Insolvenzverwalters durch § 161 Abs. 1 Satz 2 BGB geschützt wäre. Bei dieser Fallgestaltung könne § 161 Abs. 1 Satz 2 BGB aber keine Anwendung finden, da die Entstehung des Anspruchs vom Verhalten des erstrangigen Gläubigers und des Schuldners abhängig ist und somit keine sichere Grundlage hat. Dies sei einem nachrangig gesicherten Gläubiger bei Vereinbarung seiner Sicherungsabrede auch bewusst, so dass er konkludent auf den Schutz des § 161 Abs. 1 Satz 2 BGB verzichte. Er geht also die unsichere Position des nachrangig gesicherten Gläubigers bewusst ein.

### C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des OLG Hamm sowie die Entscheidung des OLG Celle (Urt. v. 14.07.2010 - 3 U 23/10 - ZIP 2010, 1407) knüpfen an ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2006 (Urt. v. 09.03.2006 - IX ZR 11/05 - ZIP 2006, 1141) an. In diesem konstatierte der BGH, dass der gesetzliche Lösungsanspruch nicht insolvenzfest sei, sofern die Grundschuld zwar vor Eröffnung des Verfahrens nicht mehr valutierte, Eigentum und Grundschuld aber erst nach Eröffnung des Verfahrens in einer Person vereinigt waren.

Die Urteile des OLG Hamm und des OLG Celle zeigen die Abkehr von der früheren Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 05.11.1976 - V ZR 5/75 - NJW 1977, 247). Der BGH und ein Großteil der Literatur gingen davon aus, dass der sich aus der Sicherungsabrede ergebende Rückgewähranspruch bereits mit Abschluss



des Sicherungsvertrages zur Entstehung gelange und nur durch das Erlöschen der Forderung aufschiebend bedingt sei. Deshalb handele es sich nicht um einen zukünftigen Anspruch, sondern um einen bedingten und folglich insolvenzfesten Anspruch, so dass § 15 KO (heute § 91 InsO) einem Erwerb nicht entgegenstehe. Folge dieser Rechtsprechung war, dass der nachrangige Gläubiger auch im Insolvenzverfahren einen Anspruch auf Auskehr des Erlöses hatte.

Das OLG Hamm beantwortet in seiner Entscheidung die vom BGH (Urt. v. 12.10.2006 - IX ZR 109/05 - NJW 2007, 81) noch offen gelassene Frage, ob § 91 InsO den Rechtserwerb nach Verfahrenseröffnung in solchen Fallgestaltungen tatsächlich hindert. Die Antwort lautet im Ergebnis, dass ein automatisches „Nachrücken“ des zweitrangigen Sicherungsgläubigers nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr möglich ist. Dies ist überzeugend, weil der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt wirtschaftlich der nachträglichen Valutierung einer Sicherheit entspricht.

Gläubiger, die eine Sicherungsabrede vereinbaren, werden zukünftig genau prüfen, ob vorrangige Sicherungsabreden existieren, bei denen Schuldner und vorrangiger Gläubiger Einfluss auf den Bedingungseintritt nach § 1179a BGB haben (Schmidt, GWR 2011, 71, 72).

Um ausreichenden Schutz zu erreichen, ist es für nachrangige Gläubiger empfehlenswert, eine Sicherungszweckabrede zu

treffen, die jede Neuvaluierung verbietet. Zudem sollten sie sich alle Rechte des Schuldners gegenüber dem erstrangigen Gläubiger abtreten lassen (Rendels/Körner, EWiR 2011, 159, 160). Fraglich ist, ob darüber hinaus zwischen Schuldner sowie vorrangigem und nachrangigem Gläubiger im Dreiecksverhältnis vereinbart werden muss, dass das dingliche Recht auch die nachrangigen Forderungen sichert (Neußner, EWiR 2010, 617, 618 unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 21.02.2008 - IX ZR 255/06 - ZIP 2008, 703, 706). Die Beantwortung dieser Frage wird man der Rechtsprechung überlassen müssen (so auch Rendels/Körner, EWiR 2011, 159, 160). Eine solche Vereinbarung würde aber aus heutiger Sicht wesentlich mehr Schutz für den nachrangigen Sicherungsgläubiger bieten.

Die vom OLG Hamm aufgestellten Grundsätze wird man in allen Fällen anwenden können, in denen die erstrangige Grundschuld nicht mehr voll valuiert ist und die Verwertung des Grundstücks nach Verfahrenseröffnung erfolgt. Entsprechendes muss aber auch gelten, wenn der Insolvenzverwalter den erstrangigen Grundschuldgläubiger mit Mitteln der Masse ablöst, weil beispielsweise weitere Sicherheiten gestellt worden waren oder dies der Vorbereitung eines Insolvenzplanverfahrens dienen soll.

**Fundstelle:** jurisPR-InsR 9/2011 Anm. 3  
**Erstveröffentlichung:** 12.05.2011

## Kein Vorsteuerabzug beim steuerfreien Beteiligungsverkauf

**Anmerkung zu:** BFH 5. Senat, Urteil vom 27.01.2011 - V R 38/09

**Autor:** Udo Eversloh, RA

1. Beratungsleistungen, die ein Industrieunternehmen bezieht, um eine Beteiligung steuerfrei zu übertragen, stehen im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Anteilsübertragung und berechtigen auch dann nicht zum Vorsteuerabzug, wenn das Unternehmen mittelbar beabsichtigt, den Veräußerungserlös für seine zum Vorsteuerabzug berechtigte wirtschaftliche Gesamttätigkeit zu verwenden.

2. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen begründet eine Geschäftsveräußerung hinsichtlich des Unternehmensvermögens der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, wenn alle Anteile an der Gesellschaft übertragen werden.

3. Werden nicht alle Gesellschaftsanteile, aber Anteile an einer Organgesellschaft veräußert, kommt eine Geschäftsveräußerung in Betracht, wenn zumindest eine die finanzielle Eingliederung ermöglichende Mehrheitsbeteiligung übertragen wird und der Erwerber seinerseits beabsichtigt, eine Organshaft zu der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, zu begründen.

### A. Problemstellung

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften stellen grundsätzlich keine wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeiten dar (EuGH, Urt. v. 27.09.2001 - C-16/00 - EuGHE 2001, I-6663 „Cibo Participations“; EuGH, Urt. v. 26.06.2003 - C-442/01 - IStR 2003, 601 „KapHag Renditefonds“; EuGH, Urt. v. 26.05.2005 - C-465/03 - EuGHE 2005, I-4357 „Kretztechnik“). Sie sind daher nicht steuerbar. Anders ist die Rechtslage, wenn die Beteiligungen unternehmerisch gehalten werden. Sie zählen dann zum wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich, wenn mittels entgeltlicher Leistungen in die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft eingegriffen wird. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend.

### B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Eine Organgesellschaft, die ansonsten zur Vorsteuerabzug berechtigte steuerpflichtige Umsätze ausführt, veräußerte eine im unternehmerischen Bereich gehaltene Beteiligung an ihrer zum Organkreis gehörenden inländischen Tochtergesellschaft (einer AG) zu 99% an eine inländische GmbH (T.-GmbH). Dafür bezog die Organgesellschaft Beratungsleistungen einer Investmentbank und einer Anwaltskanzlei, die im Inland steuerpflichtig waren. Sie wollte die Vorsteuer aus den Rechnungen über die Beratungsleistungen gem. § 15 UStG abziehen. Umstritten war, ob die Veräußerung von im Unternehmensbereich gehaltenen Beteiligungen eine unternehmerische Tätigkeit darstellt (so die Ansicht der Finanzverwaltung; BMF-Schreiben v. 26.01.2007 - IV

A 5 - S 7300 - 10/07 - BStBl I 2007, 211), was bedeutet, dass es sich dann um einen steuerbaren Umsatz handelt.

Der BFH versagte den Vorsteuerabzug. Die Veräußerung der Beteiligung an der K.-AG stelle einen steuerbaren Umsatz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG dar. Zwar seien der bloße Erwerb, das bloße Halten und der bloße Verkauf von Aktien für sich genommen noch keine wirtschaftlichen Tätigkeiten, die zu steuerbaren Umsätzen führen. Eine wirtschaftliche Tätigkeit sei aber anzunehmen, „wenn die finanzielle Beteiligung an einem anderen Unternehmen unbeschadet der Rechte, die dem Anteilseigner in seiner Eigenschaft als Aktionär oder Gesellschafter zustehen, mit unmittelbaren oder mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Gesellschaft einhergeht, an der die Beteiligung besteht, soweit ein solcher Eingriff die Vornahme von Umsätzen einschließt, die der Mehrwertsteuer unterliegen.“ Dabei stützt sich der BFH auf das Urteil des EuGH vom 29.10.2009 (C-29/08 - EuGHE 2009 I-10413 = UR 2010, 107 „AB SFK“). Die Veräußerung einer dem Unternehmensbereich zuzuordnenden Beteiligung stelle als wirtschaftliche Tätigkeit einen steuerbaren Umsatz dar – zumindest im Fall einer reinen Inlandstransaktion. Unter bestimmten Umständen kann die Veräußerung der Beteiligung aber als Geschäftsveräußerung im Ganzen anzusehen sein, die nicht steuerbar ist.

### C. Kontext der Entscheidung

I. Die Bedeutung des vorliegenden Urteils liegt zunächst in der Klarstellung, wann eine nichtsteuerbare Beteiligungsveräußerung vorliegt. Das ist zunächst der Fall bei der Veräußerung einer nichtunternehmerisch gehaltenen Beteiligung, weil der Veräußerer keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Ferner bei der Veräußerung einer Beteiligung an einen ausländischen Erwerber unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 und Abs. 4 UStG sowie bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen. Dass das letztere auch bei einer Beteiligungsveräußerung gegeben sein kann, hat der EuGH im Urteil „SKF“ angedeutet (Urt. v. 29.10.2009 - C-29/08). Voraussetzung ist, dass die Beteiligungsveräußerung auf die Übertragung eines Gesamtvermögens hinausläuft. Bei einer Veräußerung von 99% der Anteile hält der BFH diese Voraussetzung für nicht gegeben, da nicht alle Anteile veräußert wurden. Auch scheidet eine Geschäftsveräußerung in Form einer Organbeteiligung – eine solche prüft der BFH bei einer nicht vollständigen Beteiligungsveräußerung – unter den Voraussetzungen der für den Anteilsveräußerer erkennbar geplanten Neu-Begründung der Organshaft durch den Erwerber und künftigen Mehrheitsgesellschafter aus, da dafür im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte erkennbar seien.

II. Ist die Beteiligungsveräußerung steuerbar, ergibt sich die Steuerbefreiung aus § 4 Nr. 8 Buchst. e oder f UStG (Übertragung von Aktien als Umsatz im Geschäft mit Wertpapieren bzw. Umsatz und Vermittlung von Gesellschaftsanteilen). Der Unternehmer könne zur Umsatzsteuer gem. § 9 Abs. 1 UStG optieren, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werde.

III. Dem BFH zufolge führt die Steuerfreiheit der Anteilsübertragung zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug – jedenfalls insoweit, als die anlässlich der Veräußerung der Beteiligung bezogenen „Eingangslösungen mit dem steuerfreien Umsatz im direkten und unmittelbaren Zusammenhang“ stehen.

Dafür sei maßgebend der „sich aus den objektiven Umständen ergebende Verwendungszusammenhang“. Dies sei hinsichtlich der bezogenen Beraterleistungen der Fall; sie seien für den – steuerfreien – Anteilsverkauf ausgeführt worden. Die Aufwendungen für die Beratungen könnten auch nicht zu den allgemeinen Aufwendungen gerechnet werden, was ggf. einen Vorsteuerabzug ermöglicht hätte. Dass das Unternehmen die Beteiligung veräußerte, um den hieraus erzielten Erlös für seine umsatzsteuerpflichtige Haupttätigkeit zu verwenden, um also die wirtschaftliche Gesamttätigkeit zu stärken, ist nach Auffassung des BFH als nur mittelbarer Zweck irrelevant.

IV. Bei der Auslegung des Begriffs „Übertragung des Gesamtvermögens“ hat der EuGH im „SKF“-Urteil vom 29.10.2009 (C-29/08) auf sein Urteil vom 27.11.2003 (C-497/01 - Slg 2003, I-14393 „Zita Modes“) verwiesen. Er ließ aber ausdrücklich offen, unter welchen Voraussetzungen diese Grundsätze auch auf die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen anzuwenden sind. Der BFH hat daraus offensichtlich gefolgert, dass diese Frage der Entscheidung der nationalen Gerichte obliegt. Denn sonst hätte der BFH ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH stellen müssen.

V. Das vorliegende Urteil ist im Kontext mit zwei anderen Entscheidungen des BFH zu sehen: mit dem Urteil vom 13.01.2011 (V R 12/08 - BFH/NV 2011, 721 = DStR 2011, 465) zu Erschließungskosten und mit dem Urteil vom 09.12.2010 (V R 17/10 - BFH/NV 2011, 717 = DStR 2011, 460) zum Betriebsausflug. In den drei Urteilen hat der BFH folgende Grundsätze entwickelt: Der Unternehmer ist vorsteuerabzugsberechtigt bei direktem und unmittelbarem Zusammenhang zu einzelnen Ausgangsumsätzen der wirtschaftlichen Tätigkeit, die steuerpflichtig sind oder Umsätze i.S.d. § 15 Abs. 3 UStG darstellen. Bei direktem und unmittelbarem Zusammenhang zu einem mangels wirtschaftlicher Tätigkeit nicht steuerbaren oder steuerfreien Umsatz, ohne dass § 15 Abs. 3 UStG eingreift, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Fehlt ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem (oder mehreren) Ausgangsumsatz (bzw. -umsätzen), besteht Vorsteuerabzugsberechtigung, wenn die Eingangsleistungen der allgemeinen wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers zuzurechnen sind, also zu den Kostenelementen der zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätze zählen.

### D. Auswirkungen für die Praxis

I. Im Rahmen der Veräußerung unternehmerisch gehaltener Beteiligungen sollte geprüft werden, inwieweit eine Beteiligungsveräußerung durch Option zur Mehrwertsteuer steuerpflichtig oder ggf. auch als umsatzsteuerliche Geschäftsveräußerung im Ganzen gestaltet werden kann, um so den Vorsteuerabzug auf die Transaktionskosten zu ermöglichen. Auch sollten Rechnungen über Beratungsleistungen die jeweiligen Leistungen danach unterscheiden, ob sie für steuerfreie bzw. steuerpflichtige Tätigkeiten des Auftraggebers erbracht werden, um so eine „Infektionswirkung“ von grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigenden Leistungen zu vermeiden.

II. Die Wirkungen der Organshaft sind zwar auf das Inland beschränkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 UStG). Ob dies den Vorbehalt des BFH gegen eine umsatzsteuerliche Eingliederung der veräußernden

Gesellschaft in das umsatzsteuerliche Unternehmen eines im Ausland ansässigen Erwerbers rechtfertigt, ist nach hier vertretener Auffassung nicht unzweifelhaft. Denn eine organschaftliche Eingliederung in einen ausländischen Organträger schließt auch die Finanzverwaltung nicht aus (Abschn. 2.9 Abs. 7 UStAE).

III. Leider hat der BFH nicht konkretisiert, welche „objektiv erkennbaren Anhaltspunkte“ der Veräußerer für eine beabsichtigte organschaftliche Eingliederung seitens des Erwerbers nachweisen muss. Die Praxis wird sich damit zu helfen wissen, dass im Kaufvertrag über die Anteile eine entsprechende Zusicherung festgeschrieben wird.

IV. Im Falle der Veräußerung einer Organbeteiligung von weniger als 100% setzt die Qualifikation der Beteiligungsverkaufs als Geschäftsveräußerung im Ganzen dem BFH zufolge voraus, dass der Käufer und zukünftige Mehrheitsgesellschafter für den Verkäufer erkennbar eine umsatzsteuerliche Organschaft zu begründen plant. Nicht ausgeführt hat der BFH, ob der Käufer sämtliche

Eingliederungsvoraussetzungen bereits ab dem Zeitpunkt der Erwerbs der Rechtsinhaberschaft an der Beteiligung erfüllt muss, oder ob die Absicht des Käufers, die Organschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu begründen, genügt.

V. Auch dazu, ob ein Vorsteuerabzug aus Transaktionskosten für den Beteiligungsverkäufer möglich ist, wenn er eine nicht zu seinem Unternehmensgegenstand gehörende Gesellschaftsbeteiligung veräußert, finden sich im vorliegenden Urteil keine Ausführungen. Die Finanzverwaltung versagt in derartigen Fällen den Vorsteuerabzug. Realistischerweise ist wohl davon auszugehen, dass der BFH dieser Linie folgen würde. Auch zur Frage, in welchem Ausmaß der Beteiligungsverkäufer bei Änderung der Verwendung mit Vorsteuerberichtigungen gem. § 15a UStG rechnen muss, äußert sich der BFH nicht.

**Fundstelle:** jurisPR-SteuerR 20/2011 Anm. 4  
**Erstveröffentlichung:** 23.05.2011

## Aktuelles

### Café Lesbar



Im Café Lesbar, im Nebenraum der Landgerichtsbibliothek, stehen neben Café- und Espressomaschine auch die dort geführten Periodika (Tageszeitungen und Magazine) jedem zur Verfügung. Bequeme Sessel laden zum Gespräch ein.

**BiOLive**

GOURMETRESTAURANT  
AM TRILLER

Eine gute Nachricht für alle Feinschmecker in der Region. Küchenchef Sylvain Zapp, ein innovativer Küchenkünstler schmeichelt die Geschmacksnerven seiner Gäste mit kreativen Symbiosen der französischen und mediterranen Bioküche.



Trillerweg 57 | 66117 Saarbrücken,  
Tel. +49 681-58000-0 | Fax 58000-303  
[www.hotel-am-triller.de](http://www.hotel-am-triller.de)  
[info@hotel-am-triller.de](mailto:info@hotel-am-triller.de)

**Vermietung Saarbrücken**

„Haus des Rechts“

Sehr repräsentative Büroräume oder Büroanteil (150m vom Gericht) Empfang, Konferenzraum, Bürotechnik, Internet, Küche, Stellplatz

Zentrales Anwaltsmarketing  
Information:  
Tel. 0172/9572218



erscheint am 15. September 2011 (Redaktionsschluss: 15. August 2011)

**Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt**

Herausgeber: SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken

Postanschrift: SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259  
E-Mail: info@saaranwalt.de | www.saaranwalt.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSdP)

Fotos: alle: privat

Anzeigenleitung und Gesamtherstellung: Brunner Werbung  
Lerchenweg 18 | 66121 Saarbrücken  
Telefon 06 81/3 6530 | Fax: 0681/375899 | info@brunner-werbung.de

# Drei gute Dinge für Ihren Werbe-Erfolg...



Eine Print-Anzeige in den BLAUEN Telefonbüchern



Ein Internet-Eintrag bei www.blaue-branchen.de



Eine Suchwort-Anzeige bei Google

Ausführliche Informationen:  
Telefon (06 81) 502-48 40 oder  
telemedia@sz-sb.de



www.blaue-branchen.de

